



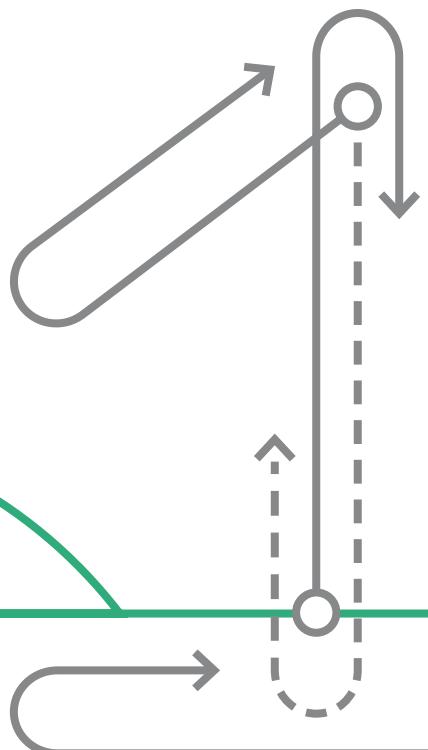
DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

TAGESORDNUNGSPUNKT 13.2

GENEHMIGUNG BEREITS VOM DFB-VORSTAND BESCHLOSSENER ORDNUNGSÄNDERUNGEN

44. Ordentlicher DFB-Bundestag

11. März 2022



BETREFF:

Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Vorstand

ANTRAG:

Der Ordentliche DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung, des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Futsal-Ordnung, der DFB-Ehrungsordnung, der DFB-Finanzordnung und der DFB-Ausbildungsordnung genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag seit dem DFB-Bundestag 2019 beschlossen hat.

DFB-SPIELORDNUNG

§ 4

§ 4 wird ergänzt:

Gruppenstärke und Spielwertung

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselsei-tigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unent-schiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meis-ten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigen Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 4

§ 4 wird ergänzt:

Gruppenstärke und Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselsei-tigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unent-schiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meis-ten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigen Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeföhrter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefe Spielklasse.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
- Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer

anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt

- bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere

Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:

- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
- bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
- cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt **das Vorliegen eines Verstoßes** gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der **Verbotsliste** oder einem technischen Dokument der WADA eigens **eine Entscheidungsgrenze** aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

dd) Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der **Verbotsliste, den International Standards** oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen **und** keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
 - c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den

eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der **Sperre** des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht gutgläubig bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, **gutgläubig** Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der **Verbotsliste** aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, **die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie** die Einstufung der Substanzen und Methoden als **spezifische Substanz, spezifische Methode** oder Suchtmittel im Rahmen der **Verbotsliste** sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, **insbesondere nicht mit der Begründung**, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der **WADA-Verbotsliste** aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. **Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen.** Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein **von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des **von der Norm abweichenden Analyseergebnisses** war.

c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für **ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis** oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. **Im Einzelnen gilt:**

- aa) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichen den Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- bb) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.**

- cc)** Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - dd)** Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - d)** **Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.**
 - e)** **Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.**
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6

Die bis zum 30.6.2021 geltende Fassung von § 6 Nr. 6. wird ergänzt:

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt oder in Ergänzung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum **30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem** tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020, erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem **30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem** tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß **Buchstabe b)** mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit **2021/2022**. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

[...]

Die ergänzte Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt die mit den Offiziellen Mitteilungen Nr. 4 vom 3. April 2020 einstweilen außer Kraft gesetzte vorherige Regelung wieder in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 6

Bis zum 30. Juni 2021 bzw. einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse gilt folgender Wortlaut:

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, **oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an**, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht**,

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum 30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020, erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens, die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht nach dem 30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen- Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum **oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an**, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Buchstabe b) mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit 2021/2022. Die Aberkennung der Gewinn-

punkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. **Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.**

Die Entscheidung **über den Punktabzug** trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFBAusschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, **oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.**

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 6

Ab 1. Juli 2021 bzw. bei einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse ab dem darauffolgenden Tag gilt folgender Wortlaut:

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, **oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an**, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht**, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regional-

liga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, **oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an**, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. **Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.**

Die Entscheidung **über den Punktabzug** trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, **oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.**

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 10

§ 10 wird ergänzt:

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.5 unverändert]

- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

[Nr. 1.7 unverändert]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 10

§ 10 wird ergänzt:

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.5 unverändert]

[alt Nrn. 2.5 und 2.6 werden neu Nrn. 1.6 und 1.7]

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

[alt Nr. 3.1 wird neu Nr. 2.1]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer**, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.

[alt Nrn. 3.3 und 3.4. werden neu Nrn. 2.3 und 2.4]

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. **2.1**, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nr. **2.1**, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.2** Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer**, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

[alt Nr. 4.3 wird neu Nr. 3.3]

- 3.4** Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. **3.2** erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

[alt Nrn. 4.5 bis 4.7 werden neu Nrn. 3.5 bis 3.7]

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

[...]

5.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. **5.1** zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

[alt Nrn. 6.3 bis 6.7 werden neu Nrn. 5.3 bis 5.7]

- 5.8** Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nrn. **5.1 bis 5.4**) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nrn. **5.1 bis 5.4**) unterschreiten, sind unbeachtlich.

§ 10a

§ 10a wird ergänzt:

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet **1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet**

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild **Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.**

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 10a

§ 10a wird ergänzt:

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-ID
 des Spielers hinterlegt sind.
- 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- 2.1 Lichtbild
- 2.2 Name und Vorname(n)
- 2.3 Geburtstag
- 2.4 Eigenhändige Unterschrift
- 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 2.6 Registriernummer des Ausstellers
- 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 12a

§ 12a Nr. 4.1 wird ergänzt:

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U 23-Spieler“), aufgeführt werden.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe gemäß § 20a Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zunächst mindestens vier U 23-Spieler in das COVID-19-Testprogramm aufgenommen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere dieser Spieler aufgrund von Verletzung oder Krankheit gemäß § 15 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung nicht für einen Einsatz zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn entsprechend weniger U 23-Spieler am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen aufgenommen werden; die Anzahl der Spieler, die maximal auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der Verein hat in einem solchen Fall unverzüglich weitere U 23-Spieler in das Testprogramm gemäß dem Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe aufzunehmen, um die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an U 23-Spielern zu erreichen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 12a

§ 12a wird ergänzt:

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U 23-Spieler“), aufgeführt werden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe gemäß § 20a der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zunächst mindestens vier U 23-Spieler in das COVID-19-Testprogramm aufgenommen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere dieser Spieler aufgrund von Verletzung oder Krankheit gemäß § 15 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung nicht für einen Einsatz zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn entsprechend weniger U 23-Spieler am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen aufgenommen werden; die Anzahl der Spieler, die maximal auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der Verein hat in einem solchen Fall unverzüglich weitere U 23-Spieler in das Testprogramm gemäß dem Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe aufzunehmen, um die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an U 23-Spielern zu erreichen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 12a

§ 12a wird ergänzt:

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Einsatz von U 23-Spielern

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 - die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
 - noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten
- haben, aufgeführt werden („U 23-Spieler“).**

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 13

§ 13 wird ergänzt:

Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im **DFBnet bzw. dem** Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 16

§ 16 wird ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden **oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen**. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. **Gleches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.**

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, **oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen**, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern **oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern**. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich heraus-

stellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, **oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.**

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass **oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

[Nrn. 1.5 und 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. bis 7. sowie Zusatz für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 16a

§ 16a wird ergänzt:

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

[Nr. 1. unverändert]

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, **sofern vorhanden**, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 16b

§ 16b wird ergänzt:

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 17

§ 17 wird ergänzt:

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 unverändert]

2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

- 2.3 Wenn Spieler, die **zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.**

[Nrn. 2.4 bis 2.8. unverändert]

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 17

§ 17 wird ergänzt:

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 – 2.6 unverändert]

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.8 – 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 18

§ 18 wird ergänzt:

Übergebietlicher Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 20

§ 20 wird ergänzt:

Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 22

§ 22 wird ergänzt:

Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

[Nrn. 3. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 22

§ 22 wird ergänzt:

Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von Nr. 6.
Satz 1:

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 23

§ 23 Nrn. 1.3 und 1.4 der DFB-Spielordnung wird geändert:

1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von dem vorstehenden Absatz: Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet, und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend. **Abweichend von Nr. 1.4, Satz 2 dürfen Vertragsspieler in der Spielzeit 2020/2021 in Pflichtspielen von maximal drei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nr. 1. unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.

[Nrn. 3. bis 12. sowie Zusatz für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 25

§ 25 wird ergänzt:

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Errichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Errichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 29

§ 29 wird ergänzt:

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie **§ 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 30

§ 30 wird ergänzt:

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 7. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 42

§ 42 wird ergänzt:

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

1. Die Spiele der Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga,
2. die Spiele der 3. Liga sowie die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga,
3. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesligen und für die B-Juniorinnen-Bundesliga,
4. die Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren mit den von den Landesverbänden benannten Teilnehmern, bei den Frauen zusätzlich mit den Bundesliga-Mannschaften sowie den Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga und bei den Herren zusätzlich mit den Lizenzliga-Mannschaften,
5. die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,
6. die Spiele um den Länderpokal der Frauen und Herren sowie andere Spiele zwischen Auswahl-Mannschaften der Mitgliedsverbände,
7. die Spiele mit und zwischen Auswahl-Mannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB ausgetragenen Länderspiele,
8. die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga,
9. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstands veranstaltet.

Die Ausrichtung der in Nrn. 1. bis 9. genannten Spielklassen und Wettbewerbe kann an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachtet, werden. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, sowie nach gegebenenfalls gesonderten Ordnungen und Statuten für die jeweiligen Spielklassen und Wettbewerbe und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung von Spielklassen und Wettbewerben an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 43

§ 43 wird ergänzt:

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der B-Juniorinnen sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 2. unverändert]

3. Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- oder B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunden der Deutschen Meisterschaften der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Ein Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt (Aufenthaltsverbot), an dem seine Mannschaft teilnimmt; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die **vorstehenden Regelungen gelten** entsprechend für Spielerinnen **sowie** Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 mit Wirkung zur Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 44

§ 44 wird ergänzt:

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.

a) **Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020 für die Spielberechtigung in Spielen des DFB-Vereinspokals der Herren und Frauen, der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga:**

Die Spielerlaubnis des Spielers/der Spielerin ruht, und der Spieler/die Spielerin ist damit nicht spielberechtigt, wenn er/sie nicht für die Teilnahme an Diagnostik und Monitoring gemäß dem Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring (Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) gemeldet worden ist. Das Ruhen der Spielerlaubnis endet, sobald er/sie entsprechend den Vorgaben der Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zur Teilnahme nachgemeldet wurde und zwei PCR-Testungen im Abstand von mindestens 48 Stunden und innerhalb von fünf Tagen mit jeweils negativem Befund erfolgt sind. Der Nachweis der negativen PCR-Testungen erfolgt durch die Bestätigung des Hygiene-Beauftragten des Vereins.

§ 10 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten bei gemäß diesen Vorgaben erfolgenden Nachmeldungen entsprechend.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 44

§ 44 wird ergänzt:

Spielberechtigung

3a. Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 für die Spielberechtigung in Spielen des DFB-Vereinspokals der Herren und Frauen (im DFB-Vereinspokal der Frauen, sofern mindestens ein Klub der Frauen-Bundesliga an der jeweiligen Begegnung beteiligt ist und in jedem Fall ab dem Viertelfinale), der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga:

Die Spielerlaubnis des Spielers/der Spielerin ruht, und der Spieler/die Spielerin ist damit nicht spielberechtigt, wenn er/sie nicht für die Teilnahme an Diagnostik und Monitoring gemäß dem Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring gemäß § 20a Nr. 1.2 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gemeldet worden ist. Das Ruhen der Spielerlaubnis endet, sobald er/sie entsprechend den Vorgaben des Informationshandbuchs Diagnostik und Monitoring gemäß § 20a Nr. 1.2 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zur Teilnahme nachgemeldet wurde und die gemäß Hygienekonzept/Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring je nach Pandemiestufe vorgegebene Anzahl an PCR-Testungen mit jeweils negativem Befund erfolgt sind. Der Nachweis der negativen PCR-Testungen erfolgt durch die Bestätigung des Hygienebeauftragten des Vereins.

§ 10 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten bei gemäß diesen Vorgaben erfolgenden Nachmeldungen entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2020 vom 31. August 2020

§ 44

§ 44 wird ergänzt:

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

In Pokalspielen der DFB-Hauptgruppe der Herren dürfen in Amateur-Mannschaften auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateur-Mannschaften dieses Vereins spielberechtigt sind.

In Pokalspielen der DFB-Hauptgruppe der Frauen dürfen in allen Mannschaften auch Spielerinnen eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele dieser Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Werden nach dem 30. Juni 2020 noch Bundes Spiele (Pflichtspiele) gemäß §§ 41, 42 der DFB-Spielordnung der Spielzeit 2019/2020 ausgetragen, so sind für den jeweiligen Verein bzw. die jeweilige Tochtergesellschaft nur Spieler spielberechtigt, die bereits ein Pflichtspielrecht für den betreffenden Verein bzw. die betreffende Tochtergesellschaft vor dem 1. Juli 2020 hatten.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 45

§ 45 wird ergänzt:

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 und 1.2 unverändert]

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahrs.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Soweit der Pokalwettbewerb eines Landesverbandes der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, kann der jeweilige Landesverband innerhalb der Meldefrist (§ 49 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Herren der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** benennen. Wird innerhalb der Frist

von einem Landesverband kein Teilnehmer benannt, wird der Startplatz stattdessen an einen anderen Landesverband, der bislang keinen zweiten Teilnehmer stellen darf, entsprechend des vorstehenden Absatzes vergeben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Soweit ein Landespokalwettbewerb der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** oder die Spielrunde einer Regionalliga der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, können die jeweiligen Mitgliedsverbände innerhalb der Meldefrist (§ 59 in Verbindung mit § 49 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers bzw. Meisters der Regionalliga in eigener Verantwortlichkeit jeweils einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Mitgliedsverband kein Teilnehmer benannt, so entfällt der jeweilige Startplatz ersatzlos. Sofern innerhalb der Frist keine ausreichende Anzahl an Teilnehmern benannt wird, sodass sich insgesamt nicht mehr als 32 Teilnehmer ergeben, wird der Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** abweichend von § 46 Nr. 2.2 in vier Runden ausgetragen. § 46 Nr. 2.2, Absatz 3 gilt in

diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass nur so viele Paarungen ausgelost werden, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 16 zu reduzieren und dass die übrigen Mannschaften ein Freilos erhalten.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 46

§ 46 wird ergänzt:

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga

Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel **grundsätzlich** bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

[...]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 46

§ 46 wird geändert:

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

[Nr. 2.3.1 wird gestrichen]

Diese Änderung tritt zur Spielzeit 2020/2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 47

§ 47 wird ergänzt:

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind jeweils die erstplatzierten Mannschaften der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,
 - 2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga bzw. der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Für die Aufstiegsberechtigung nach den vorstehenden Regelungen ist die Tabelle der 2. Frauen-Bundesliga nach dem Abschluss des 16. Spieltags maßgeblich.

4. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 47a

§ 47 wird ergänzt:

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Aufsteiger werden in einer Relegationsrunde (§ 4 Nr. 1. Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.
2. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt drei Vereine der 3. Spielklassenebene (Regionalliga Nord, Nordost, Süd, Südwest, West) sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen sowie ein Zweitplatzierter aus einer Regionalliga. Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind teilnahmeberechtigt.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter gelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Die beiden Vertreter des gleichen Regionalverbands dürfen nicht gegeneinander spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulösenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer des gleichen Regionalverbands als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgezogenen Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Aufstiegsspiele entfallen ersatzlos. Die für die Aufstiegsspiele an sich teilnahmeberechtigten Vereine sind aufstiegsberechtigt. Abweichend von Nr. 2. Absatz 1 können insgesamt fünf Vereine in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen.

Die jeweiligen Spielklassenträger bzw. Regionalverbände benennen die jeweiligen Aufsteiger in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.

[Nrn. 3. – 7. unverändert]

Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt:

- 1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.**
- 2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinne von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.**

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

- 3. Die für die 2. Frauen-Bundesliga bzw. für die Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 2. Frauen-Bundesliga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.**

- 3.1** Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegs-Spiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert.

Über sonstige erforderliche Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

- 3.2** Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga fest, dass keinem Bewerber aus der Regionalliga Süd eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele vor dem ersten Spieltag feststeht.
- 4.** Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechselungen pro Mannschaft von drei auf vier.
- 5.** Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 47a

§ 47a wird ergänzt:

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Fassung des § 47a:

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundes Spiele

im Sinne von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Entsprechend Nr. 3. können für den Fall der Nichtzulassung Alternativmeldungen erfolgen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung eine Ausschlussfrist festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 1 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an der betreffenden Paarung der Aufstiegsspiele – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus zwei regionalen Ligen, deren Meister gemäß Absatz 1 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wären, gemeldet, sind die beiden gemeldeten Teilnehmer aus den anderen regionalen Ligen, die eigentlich Aufstiegsspiele durchzuführen hätten, unmittelbar aufstiegsberechtigt. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein Aufsteiger aus der Regionalliga Süd und/oder kein Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als zwei regionalen Ligen gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschließen, dass ein oder beide Aufstiegsspiele nach Absatz 1 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

3. Die für die 2. Frauen-Bundesliga bzw. für die Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 2. Frauen-Bundesliga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplazierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert.

Über sonstige erforderliche Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
 - 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga fest, dass keinem Bewerber aus der Regionalliga Süd eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele vor dem ersten Spieltag feststeht.
4. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
5. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 48a

§ 48a wird ergänzt:

Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen

- a) aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga der Staffel Nord und Süd im Spieljahr 2017/2018 jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Die Sechstletzten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga nehmen entsprechend § 47a dieser Ordnung an der Relegations- bzw. Aufstiegsrunde teil;

- b) ab dem Spieljahr 2018/2019 aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Abstiegsregelung gemäß Buchstabe b) wird ausgesetzt.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Fassung des § 48a Nr. 1.:

1. Am Ende der Spielrunde steigen

- a) aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2020/2021 die drei Vereine der 10er-Staffel und die zwei Vereine der 9er-Staffel mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Die Ermittlung des sechsten Absteigers erfolgt durch zwei Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung zwischen den jeweils Siebtplatzierten der beiden Staffeln.

Sofern nur 18 Vereine am Spielbetrieb der Spielzeit 2020/2021 teilnehmen, steigen aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2020/2021 jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Die Ermittlung eines siebten Absteigers erfolgt in diesem Fall durch zwei Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung zwischen den jeweils Sechstplatzierten der beiden Staffeln;

- b) aus der 2. Frauen-Bundesliga im Spieljahr 2021/2022 die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Sofern der DFB-Vorstand gemäß § 1 Nr. 3., Satz 2 Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die Austragung in einem zweigleisigen Spielformat beschließt, beschließt er entsprechende Regelungen zur Ermittlung und Verteilung der Absteiger. Sofern nach der Spielzeit 2020/2021 bereits die Sollstärke von 14 Mannschaften wiederhergestellt ist, steigen jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab;
- c) ab dem Spieljahr 2022/2023 aus der 2. Frauen-Bundesliga jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 49

§ 49 wird ergänzt:

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga oder in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt und wer aus der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga getroffen werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 50

§ 50 wird ergänzt:

Spielplangestaltung und Austragungsorte

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 52

§ 52 wird ergänzt:

Terminlisten und Medienrechte

1. Der DFB hat von seiner Möglichkeit nach § 6 Nr. 4. der DFB-Satzung Gebrauch gemacht und die Ausübung seiner Rechte teilweise auf die DFL Deutsche Fußball Liga übertragen (§ 16a der DFB-Satzung und § 5 Grundlagenvertrag). Die nachfolgende Regelung gilt daher nicht für die von der DFL Deutsche Fußball Liga aufgrund dieser Übertragung veranstalteten Bundes- spiele (Wettbewerbe der Lizenzligen) und europäische Klubwettbewerbe; ausgenommen sind die Rechte gemäß Nr. 2.1 dieser Vorschrift.
2. Mit dieser Maßgabe gilt:
 - 2.1 Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Bundesspielen üben der DFB und die Mitgliedsverbände aus.
 - 2.2 Das Recht, Spielansetzungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes festzulegen, besitzt der DFB.
 - 2.3 Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste sowie möglicher Vertrags- partner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Banden- werbung, Anzeigenwerbung etc.) **sowie das Recht, offizielle Spieldaten bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten und zu diesem Zweck Verträge zu schließen.**
 - 2.4 Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
 - 2.5 Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB- Präsidium bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal und bei DFB-Länderspielen unter wesentlicher Mitwirkung von Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga. Über den Gesamtanteil der Einnahmen, die auf den DFB-Vereinspokal entfallen, und über deren Verteilung an die Teilnehmer ist mit der DFL Deutsche Fußball Liga Einvernehmen zu erzielen.
3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga, § 5 des DFB-Statuts für die Frauen- Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie § 59 der Futsal-Ordnung bleiben unberührt.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 55b

§ 55b wird ergänzt:

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert sind die Meister der regionalen Ligen Südwest und West. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert ist jeweils ein Meister aus den übrigen drei regionalen Ligen, wobei jeweils im Wechsel eine andere der drei regionalen Ligen den dritten direkten Aufsteiger stellt. Welche der drei regionalen Ligen in welcher Spielzeit bzw. Reihenfolge über den direkten Aufsteiger verfügt, wird nach Anhörung des DFB-Spielausschusses durch das DFB-Präsidium festgelegt.

Die Meister aus den beiden jeweils verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils vor Beginn der jeweiligen Spielzeit durch den Spieldatenkatalog ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Medienrechte (§ 52 Nr. 2.3 der DFB-Spielordnung) an den Aufstiegsspielen stehen den jeweils zuständigen Regionalligaträgern zu, sofern und solange der DFB diese Rechte nicht zentral vergeben hat.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 3. Liga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Entsprechend Nr. 3. können für den Fall der Nichtzulassung Alternativmeldungen erfolgen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Spielausschuss kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Ausschlussfristen festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister in der Spielzeit 2020/2021 ein direktes Aufstiegsrecht hat, entfallen die Aufstiegsspiele; beide hierfür gemeldeten Teilnehmer gelten in diesem Fall als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 2 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an den Aufstiegsspielen – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfristen kein

Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als einer regionalen Liga gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Spielausschuss beschließen, dass eine oder beide Aufstiegsspiele nach Absatz 2 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

3. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach. Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.
 - 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleichermaßen gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele nach Ziffer 3.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.
4. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 56

§ 56 wird ergänzt:

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b für die 2. Bundesliga und die 3. Liga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur 3. Liga getroffen werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

Absage der DFB-Ü-Cups 2020

1. Der DFB-Ü 40-Cup der Herren gemäß §§ 88 – 94 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2020 abgesagt.
2. Der DFB-Ü 50-Cup der Herren gemäß §§ 95 – 101 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2020 abgesagt.
3. Der DFB-Ü 35-Cup der Frauen wird für das Jahr 2020 abgesagt

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

Absage der DFB-Ü-Cups 2021

1. Der DFB-Ü 40-Cup der Herren gemäß §§ 88 – 94 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2021 abgesagt.
2. Der DFB-Ü 50-Cup der Herren gemäß §§ 95 – 101 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2021 abgesagt.
3. Der DFB-Ü 35-Cup der Frauen wird für das Jahr 2021 abgesagt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

DFB-STATUT 3. LIGA

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

3. Liga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklasse der 3. Liga.
Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 3. Liga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 3. Liga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.
2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).
3. Die Teilnehmer der 3. Liga können gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung ein anerkanntes Leistungszentrum unterhalten.

¹ Die 3. Liga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1., 2. und 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga, **einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten**, stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss 3. Liga ist zu hören.

[Nrn. 5. bis 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2022 vom 30. Januar 2022

§ 8

§ 8 wird ergänzt:

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr werden vom DFB-Ausschuss 3. Liga festgesetzt.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 24

§ 24 wird ergänzt:

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der DFB, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Regionalverband/ Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Müssen Meisterschaftsspiele der 3. Liga während der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ohne Stadionbesucher stattfinden, entfällt der dem DFB zustehende Anteil am Mindestbeitrag für diese Spiele. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Mindestbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Sonderregelung bis 31.12.2020:

Sofern bis 31.12.2020 Spiele aufgrund pandemiebedingter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nur mit weniger als 10.001 Stadionbesuchern stattfinden dürfen, entfällt der dem DFB zustehende Beitragsanteil bei diesen Spielen. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Beitrag bleibt auch hiervon unberührt.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 9/2020 vom 30. September 2020

§ 24

§ 24 wird ergänzt:

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/ Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Müssen Meisterschaftsspiele der 3. Liga während der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ohne Stadionbesucher stattfinden, entfällt der dem DFB zustehende Anteil am Mindestbeitrag für diese Spiele. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Mindestbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Sofern bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 Spiele aufgrund pandemiebedingter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nur mit weniger als 10.001 Stadionbesuchern stattfinden dürfen, entfällt der dem DFB zustehende Beitragsanteil bei diesen Spielen. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Beitrag bleibt auch hiervon unberührt.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

DFB-STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB.
2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Fassung des § 1 Nr. 3.:

3. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt in zwei Staffeln mit grundsätzlich zehn und neun Mannschaften („10er-Staffel“ und „9er-Staffel“). Sofern weniger als 19 Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, verringert sich die jeweilige Staffelgröße entsprechend. Bei gerader Teilnehmeranzahl sollen beide Staffeln mit der gleichen Anzahl spielen. Über die Staffeleinteilung der 2. Frauen-Bundesliga entscheidet vor Beginn der Spielzeit der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten den Staffeln zugeordnet. Dabei ist ausschlaggebendes Kriterium die Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften. Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zuvor zu hören.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt folgende Fassung des § 1 Nr. 3.:

3. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Staffel mit einer Stärke von bis zu 16 Mannschaften. Der DFB-Vorstand kann, abweichend von Satz 1, auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn der Spielzeit beschließen, dass die Spielrunde zweiteilt in zwei Staffeln ausgetragen wird. Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zuvor zu hören.

Sofern weniger als 19 Vereine am Spielbetrieb der Spielzeit 2020/2021 teilgenommen haben, spielt die 2. Frauen-Bundesliga grundsätzlich mit einer Stärke von 14 Mannschaften in einem eingleisigen Spielformat.

Ab der Spielzeit 2022/2023 gilt folgende Fassung des § 1 Nr. 3.:

3. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB. **Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.**² Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

² Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1., 2. und 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zu hören.

[Nrn. 5. bis 8. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022

§ 8

§ 8 wird ergänzt:

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 12

§ 12 wird ergänzt:

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c **Nr. 3.** der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c **Nr. 3.** der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

DFB-JUGENDORDNUNG

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.
2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Mitgliedsverbände können Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.6.2020 durchführen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist.

Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahrs bzw. der Spielzeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist in diesem Fall das von den Mitgliedsverbänden festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungs-lage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saison-beginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenrege-lung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entspre-chende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorste-hende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche

Anzahl durchgeföhrter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 3

§ 3 wird ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

[...]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 3

§ 3 wird ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 3a

§ 3a wird ergänzt:

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins **vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 4 bis 6 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 3a

§ 3a wird ergänzt:

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 3a

§ 3a wird ergänzt:

Übergebieterlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2. – 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 4

§ 4 wird ergänzt:

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

- 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- 2.1 Lichtbild
- 2.2 Name und Vorname(n)
- 2.3 Geburtstag
- 2.4 Eigenhändige Unterschrift
- 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 2.6 Registriernummer des Ausstellers
- 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 6

§ 6 wird ergänzt:

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

2. [Absatz 1 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, **einen Verein der 3. Liga** oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

[Absätze 3 und 4 unverändert]

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, **der 3. Liga** oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann **B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben**, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. **B-Juniorinnen, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.**

[Absätze 6 bis 12 unverändert]

Diese Änderungen treten zur Spielzeit 2020/2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 6

§ 6 wird ergänzt:

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nrn. 1. unverändert]

2. [Absätze 1 bis 8 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die

zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben **und, wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtsteilung zustimmt.**

[Absätze 10 bis 12 unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 mit Wirkung zur Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 7c

§ 7c wird ergänzt:

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

[Nr. 1. unverändert]

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

d) Auf dem Spielerpass **bzw. in die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online** ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.

[Buchstaben e) und f) unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 13

§ 13 wird ergänzt:

Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
- b) den Mitgliedern des DFB-Jugendausschusses,
- c) den Mitgliedern aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball,
- d) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- e) den Jugendbeisitzern des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts.

2. Die Mitglieder des Bundesjugendtags zu a), b) und d) haben je eine Stimme. **Stimmenübertragung unter Mitgliedern des Bundesjugendtags ist nicht statthaft.**

3. Ist ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbands (**Nr. 1. a)**), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbands verhindert ist, als Vertreter seines Verbands (**Nr. 1. a)**) am Bundesjugendtag teilzunehmen.
4. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (**Nr. 1. d)**) zugleich Mitglied des DFB-Jugendausschusses, so kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
5. Die Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball sowie die Jugendbeisitzer des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts nehmen mit beratender Stimme am Bundesjugendtag teil.
6. Von den Mitgliedsverbänden entsandte Gäste können beim Bundesjugendtag anwesend sein.
7. Der Bundesjugendtag wird vom Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses einberufen und geleitet.

Für die Einberufung und den Ablauf des Bundesjugendtags gelten die Bestimmungen der Satzung des DFB über den Bundestag und der Geschäftsordnung des DFB entsprechend, **mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in der Regel zwei Wochen beträgt.**

8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB.

Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Benennung der Wahlprüfungscommission,
- b) Bericht des DFB-Vizepräsidenten „Jugend“,
- c) Bericht des DFB-Jugendausschusses,
- d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung,
- e) Bericht des Sportdirektors,
- f) Vorläufige Entlastung des DFB-Jugendausschusses zur Vorlage an den DFB-Bundestag,
- g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,
- h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,
- i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,
- j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,
- k) Beschluss über die Verwendung der Haushaltssmittel, die der Jugend zugewiesen werden,
- l) Anträge gemäß § 13 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung,
- m) Anfragen und Mitteilungen.

9. Anträge auf Änderung und Ergänzung der DFB-Jugendordnung oder die Jugend betreffende Regelungen des DFB an den Bundestag sind dem Bundesjugendtag, Anträge an den Vorstand dem Jugendbeirat mindestens sechs Wochen vor einer Beschlussfassung des Bundestags bzw. Vorstands zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist bei den jeweiligen Beschlussfassungen einzubeziehen.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung bedürfen nach Beschlussfassung durch den Bundestag des DFB oder eines anderen Gremiums zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen. Ist ein Termin des Inkrafttretens nicht besonders bekannt gegeben worden, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022

§ 18

§ 18 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält eine Junioren-Bundesliga für A-Junioren und ab der Spielzeit 2007/2008 für B-Junioren, nachfolgend Junioren-Bundesligen genannt, jeweils mit drei Staffeln, und zwar:

aus den Vereinen der Regionalverbände Nord und Nordost die Junioren-Bundesligen Nord/Nordost,

aus den Vereinen der Regionalverbände Süd und Südwest die Junioren-Bundesligen Süd/Südwest und

aus den Vereinen des Regionalverbands West die Junioren-Bundesligen West.

2. Jede Staffel spielt mit 14 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Staffeln Süd/Südwest spielen jeweils mit bis zu 18 Mannschaften, die Staffeln West und Nord/Nordost jeweils mit bis zu 17 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 16 Mannschaften.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 18

§ 18 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält eine Junioren-Bundesliga für A-Junioren und ab der Spielzeit 2007/2008 für B-Junioren, nachfolgend Junioren-Bundesligen genannt, jeweils mit drei Staffeln, und zwar:

aus den Vereinen der Regionalverbände Nord und Nordost die Junioren-Bundesligen Nord/Nordost,

aus den Vereinen der Regionalverbände Süd und Südwest die Junioren-Bundesligen Süd/Südwest und

aus den Vereinen des Regionalverbands West die Junioren-Bundesligen West.

2. Jede Staffel spielt mit 14 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Staffeln Süd/Südwest spielen jeweils mit bis zu 18 Mannschaften, die Staffeln West und Nord/Nordost jeweils mit bis zu 17 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Grundsätzlich spielen die Staffeln Süd/Südwest jeweils mit bis zu 21 Mannschaften, die Staffeln Nord/Nordost jeweils mit bis zu 19 Mannschaften sowie die Staffeln West jeweils mit bis zu 17 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost spielen jeweils mit 17 Mannschaften und die Staffeln West jeweils mit 16 Mannschaften.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 18

§ 18 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 19

§ 19 wird ergänzt:

Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Relegationsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Relegationsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Relegationsspiele gemäß Nr. 1. entfallen ersatzlos. Die für die Relegationsspiele an sich teilnahmeberechtigten Vereine sind aufstiegsberechtigt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können in die Staffeln Nord/Nordost und Süd/Südwest jeweils vier Vereine aufsteigen.

Die jeweiligen Spielklassenträger benennen die aufstiegsberechtigten bzw. für die Relegationsspiele teilnahmeberechtigten Vereine in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Jugendausschuss kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 19

§ 19 wird ergänzt:

Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei **Aufstiegsspielen** den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei **Aufstiegsspielen** den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Relegationsspiele gemäß Nr. 1. entfallen ersatzlos. Die für die Relegationsspiele an sich teilnahmeberechtigten Vereine sind aufstiegsberechtigt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können in die Staffeln Nord/Nordost und Süd/Südwest jeweils vier Vereine aufsteigen.

Die jeweiligen Spielklassenträger benennen die aufstiegsberechtigten bzw. für die Relegationsspiele teilnahmeberechtigten Vereine in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Jugendausschuss kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Benennung der aufstiegsberechtigten bzw. an Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigten Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der direkten Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen. Für die Meldung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen kann der DFB-Jugendausschuss eine frühere Ausschlussfrist setzen.

Erfolgt keine fristgemäße Meldung, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige Regionalliga/zweithöchste Spielklasse ersatzlos. Betrifft dies eine Regionalliga/zweithöchste Spielklasse, deren Meister nach § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer am jeweiligen Aufstiegsspiel – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt – als Aufsteiger.

Sollte die Durchführung einer Aufstiegsspielpaarung im vorgesehenen Modus mit Hin- und Rückspiel nicht möglich sein, so wird der Aufstieg, der in dieser Paarung ermittelt werden soll, durch den DFB-Jugendausschuss per Losverfahren ermittelt.

2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

Zu den **Spielen** zum Aufstieg in die Junioren-Bundesligen (**Aufstiegsspiele**) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.

3. **Aufstiegsspiele** der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga um den Aufstieg in die jeweilige Junioren-Bundesliga sind Bundespiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden dem DFB die Teilnehmer.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 20

§ 20 wird ergänzt:

Abstieg aus den Junioren-Bundesligen

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest jeweils die fünf Vereine sowie aus den Staffeln West und

Nord/Nordost jeweils die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus jeder der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 20

§ 20 wird ergänzt:

Abstieg aus den Junioren-Bundesligen

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest jeweils die sieben Vereine, aus den Staffeln Nord/Nordost jeweils die fünf Vereine sowie aus den Staffeln West jeweils die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest mit weniger als 21, die Staffeln Nord/Nordost mit weniger als 19 bzw. die Staffeln West mit weniger als 17 Mannschaften gespielt, verringert sich die jeweilige Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils 14 Vereine sowie in den Staffeln West jeweils 13 Vereine verbleiben.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils die sechs Vereine und aus den Staffeln West jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost mit weniger als 17 Mannschaften bzw. die Staffeln West mit weniger als 16 Mannschaften gespielt, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in jeder Staffel 11 Vereine verbleiben.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

[§§ 21 – 25 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

[Nr. 1. unverändert]

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

[Buchstaben b) und c) unverändert]

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätte

Die Spiele der Junioren-Bundesligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

[Buchstaben b) und c) unverändert]

- d) Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an den DFB gemäß § 30 abzugeben.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

- a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,

- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie ein Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis.
 - Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, aus der die Gemeinnützigkeit des Vereins hervorgeht.
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,
- [Buchstaben c) und d) unverändert]*
5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a)) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. c). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- [Buchstaben b) und c) unverändert]*
- d) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € zu entrichten.
- [Nr. 6. unverändert]*

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

3. b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Trainern mit gültiger Pro, A oder A+ Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Junioren-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden, sofern der Trainer mindestens Inhaber der B+ Lizenz ist.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2021 vom 31. Juli 2021

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Zulassung zu den Junioren-Bundesligen

1. Ein Verein **bzw. eine Kapitalgesellschaft** kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur Junioren-Bundesliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. **Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur Junioren-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.**

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird **jeweils** für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins **bzw. der Kapitalgesellschaft** mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
- b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein **bzw. die Kapitalgesellschaft** ist sportlich qualifiziert, wenn er **bzw. sie** die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; **die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,**
- c) **für Kapitalgesellschaften zusätzlich:**
 - aa) **soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen Junioren-Bundesliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;**
 - bb) **parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder des DFB für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung dem DFB-Jugendausschuss vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer Junioren-Bundesliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur Junioren-Bundesliga nachträglich erteilt werden.**

- d)** der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein **bzw. der Kapitalgesellschaft** und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätte
[...]
- b) Trainer-Lizenz
- c) Sportlicher Unterbau

Jeder **Teilnehmer** muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für **Teilnehmer**, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

- d) Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung
[...]

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

- a) der Bewerbung in Form
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **Bewerbers**, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist **bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist**, sowie

- **eines Verzeichnisses** der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,
- c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
- d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a) des Vereins **bzw. der Kapitalgesellschaft** muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. c). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- b) Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. **Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den DFB-Jugendausschuss zulässig.**

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB-Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Jugendausschuss eine Beschlussempfehlung.

- c) Der DFB-Jugendausschuss kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
- d) **Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Jugendausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.**
- e) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € zu entrichten.

6. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Jugendausschuss der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Jugendausschuss über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Der DFB-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit **den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:**

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Widerrufs oder
- dem Widerruf der Zulassung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 24

§ 24 wird ergänzt:

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen Junioren-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem **Teilnehmer** die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen Junioren-Bundesliga aus. Wird einem **Teilnehmer** der jeweiligen Junioren-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttiefe Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 20 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Teilnehmer.
3. Hat ein **Bewerber** die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 26

§ 26 wird ergänzt:

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

In der Spielzeit 2007/2008 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga und jeweils der Zweitplatzierte der Staffel Süd/Südwest der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren.

Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatziertester sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeit 2019/2020 wird bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfallen die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 26

§ 26 wird ergänzt:

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

In der Spielzeit 2007/2008 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga und jeweils der Zweitplatzierte der Staffel Süd/Südwest der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren.

Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatziertester sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 werden bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfallen die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 28

§ 28 wird ergänzt:

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen Junioren-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer des Ausstellers**, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

[Nrn. 2.3 bis 2.6 unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 28

§ 28 wird ergänzt:

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

[Nrn. 2.1. bis 2.3. unverändert]

2.4. § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

[Nrn. 2.5. und 2.6. unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Diese Änderungen treten mit Wirkung für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 28

§ 28 wird ergänzt:

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nrn. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

2.1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Bundesligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der

DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige Junioren-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind.

Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren-Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.

[Nrn. 2.2 – 2.6 unverändert]

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 32

§ 32 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Jede Staffel kann mit bis zu 12 Mannschaften gespielt werden.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 32

§ 32 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Jede Staffel kann mit bis zu 12 Mannschaften gespielt werden.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Jede Staffel kann mit bis zu 14 Mannschaften gespielt werden.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 32

§ 32 wird ergänzt:

Einteilung der Spielklassen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 33

§ 33 wird ergänzt:

Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/Südwest und Nord/Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Ermittlung und Benennung der Aufsteiger erfolgt auch dann durch die Regionalverbände, wenn regionale Ligen bzw. zweithöchste Spielklassen nicht zu Ende gespielt werden können. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann den Regionalverbänden eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen. Die Benennung ist für den DFB bindend.

3. Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 33

§ 33 wird ergänzt:

Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/Südwest und Nord/ Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Ermittlung und Benennung der Aufsteiger erfolgt auch dann durch die Regionalverbände, wenn regionale Ligen bzw. zweithöchste Spielklassen nicht zu Ende gespielt werden können. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann den Regionalverbänden eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen. Die Benennung ist für den DFB bindend.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Ermittlung und Benennung der Aufsteiger erfolgt auch dann durch die Regionalverbände, wenn regionale Ligen bzw. zweithöchste Spielklassen nicht zu Ende gespielt werden können. Die Meldung der Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen, wobei der Regionalverband Süd unter Abweichung von Nr. 1. sowie Nr. 2. Absatz 1 drei Aufsteiger benennen kann. Die Benennung ist für den DFB bindend.

3. Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 34

§ 34 wird ergänzt:

Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktzahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus jeder Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit 12 Mannschaften gespielt wird, die vier Vereine mit der geringsten Punktzahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab. Werden Staffeln mit weniger als 12 Mannschaften gespielt, verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 2. Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine entsprechend höhere Anzahl an Aufsteigern gemeldet werden kann.

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 34

§ 34 wird ergänzt:

Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefe Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus jeder Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit 14 Mannschaften gespielt wird, die sechs Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefe Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab. Werden Staffeln mit weniger als 14 Mannschaften gespielt, verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 2. Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine entsprechend höhere Anzahl an Aufsteigern gemeldet werden kann.

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

[§§ 35 – 40 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 37

§ 37 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zur B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahrs erteilt.

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) Die fristgerecht bis zum 15. April (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit

- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen
- der Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird
- der Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien
- einem Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie ein Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis
- einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, aus der die Gemeinnützigkeit des Vereins hervorgeht.

b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist. Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.

c) Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.

3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätte

Die Benennung einer Spielstätte und einer Ausweichspielstätte sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. Die Spielstätte bzw. die Ausweichspielstätte müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesligas müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte stattfinden. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen. Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten

Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

b) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung an den DFB gemäß § 30 DFB-Jugendordnung abzugeben.

c) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

d) Sportlicher Unterbau

Jeder B-Juniorinnen-Bundesligaverein muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

e) Personelle und administrative Voraussetzungen

- Nachweis eines „Organisationsteams“/Organigramm für die B-Juniorinnen-Mannschaft, dem mindestens eine Frau angehört;
- Benennung eines täglich erreichbaren festen Ansprechpartners für die B-Juniorinnen-Bundesliga;
- Benennung von medizinischen Betreuern (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
- Verpflichtung, die Mannschaft bei allen Meisterschaftsspielen mindestens auch von einer Frau begleiten zu lassen;
- Vorlage eines Konzepts für die Unterkunft der Spielerinnen aus größerer Entfernung (z. B. Sportinternat oder Gasteltern);
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule (nach Möglichkeit einer Eliteschule des Sports oder einer Eliteschule des Fußballs).

[Nr. 4. und 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 37

§ 37 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zur B-Juniorinnen-Bundesliga

3. c) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B+ Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

In diesem Zusammenhang werden die Anhänge I (Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen), II (Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind) und VI (DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14) geändert und ergänzt:

Anhang I

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

II. Zulassungsvoraussetzungen

2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B+ Trainern trainiert werden.

Anhang II

Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

II. Zulassungsvoraussetzungen

2. Trainer-Lizenz

Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von B+ Trainern trainiert werden.

Anhang VI

DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14

2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen mit einem Leistungszentrum müssen mindestens von B+ Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2021 vom 31. Juli 2021

§ 37

§ 37 wird ergänzt:

Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Ein Verein **bzw. eine Kapitalgesellschaft** kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. **Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.**

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird **jeweils** für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) Die fristgerecht bis zum 15. April (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins **bzw. der Kapitalgesellschaft** mit

- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen
- der Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **Bewerbers**, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird
- der Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien
- einem Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, **bzw. einem Auszug aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist**, sowie
- **einem** Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis.

b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein **bzw. die Kapitalgesellschaft** ist sportlich qualifiziert, wenn er **bzw. sie** die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; **die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet.** Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.

c) **für Kapitalgesellschaften zusätzlich:**

aa) **soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;**

bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder des DFB für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahren“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nachträglich erteilt werden.

d) Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.

3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätte

[...]

b) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

[...]

c) Trainer-Lizenz

[...]

d) Sportlicher Unterbau

Jeder **Teilnehmer** muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

e) Personelle und administrative Voraussetzungen

[...]

4. Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein gilt § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.

5. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

§ 38

§ 38 wird ergänzt:

Zulassungsverfahren

1. Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. **Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zulässig.**

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB-Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Beschlussempfehlung.

2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.

3. Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

4. Die Zulassungsgebühr wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt und ist nach erfolgter Zulassung zu entrichten.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 39

§ 39 wird ergänzt:

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit **den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:**

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Entzugs oder
- Entzug der Zulassung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 39a

§ 39a wird ergänzt:

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
- b) mit Auflösung der B-Juniorinnen-Bundesliga.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. Wird einem Teilnehmer der B-Juniorinnen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttiefe Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 34 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 41

§ 41 wird ergänzt:

Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen

1. In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
2. Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatziertes der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatziertes sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeit 2019/2020 wird bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfällt die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2020 vom 31. Juli 2020

§ 41

§ 41 wird ergänzt:

Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen

1. In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
2. Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatziertes der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatziertes sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 werden bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfällt die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 43

§ 43 wird ergänzt:

Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen- Bundesliga

[Buchstabe a) unverändert]

- b) Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geburtsdatums, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer des Ausstellers**, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

[Buchstaben c) bis e) unverändert]

[Nrn. 3. bis 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

Abbruch der Bundes-Junioren-Wettbewerbe der Spielzeit 2020/2021

Der DFB-Vorstand hat aufgrund der durch den Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 erteilten Ermächtigung beschlossen:

1. Die A-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
2. Die B-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
3. Abweichend von § 20 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der A- und B-Junioren-Bundesliga in die nächsttieferen Spielklassen des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbandes.
4. Für den Aufstieg in die A- und B-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 gilt § 19 der DFB-Jugendordnung mit folgender Maßgabe:

- Die Benennung der aufstiegsberechtigten bzw. an den Relegationsspielen teilnahmeberechtigten Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der direkten Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 zu erfolgen. Für die Meldung der Teilnehmer an den Relegationsspielen kann der DFB-Jugendausschuss eine frühere Ausschlussfrist setzen.

Erfolgt keine fristgemäße Meldung, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Relegationsspielen für die jeweilige Regionalliga/zweithöchste Spielklasse ersatzlos. Betrifft dies eine Regionalliga/zweithöchste Spielklasse, deren Meister nach § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung an den Relegationsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer am jeweiligen Relegationsspiel – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt – als Aufsteiger.

- Sollte die Durchführung einer Relegationspaarung im vorgesehenen Modus mit Hin- und Rückspiel nicht möglich sein, so wird der Aufstieg, der in dieser Paarung ermittelt werden soll, durch den DFB-Jugendausschuss per Losverfahren ermittelt.

5. Abweichend von § 26 der DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der A- und B-Junioren-Bundesliga bestimmt. Die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren gemäß § 64 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entfallen für die Saison 2020/2021 ersatzlos. Die Vergabe des Startplatzes des Deutschen Meisters im nationalen Meisterpfad der UEFA Youth League 2021/2022 erfolgt entsprechend der UEFA-Vorgaben durch den DFB-Jugendausschuss.
6. Der DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2020/2021 wird abgebrochen.
Der DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2021/2022 wird mit dem Teilnehmerfeld der Spielzeit 2020/2021 gespielt.
7. Der Saisonstart der Junioren-Bundesligen und des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2021/2022 soll nicht vor dem 8. August 2021 erfolgen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

Abbruch der B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021

Der DFB-Vorstand hat aufgrund der durch den Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 erteilten Ermächtigung beschlossen:

1. Die B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
2. Abweichend von § 34 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga in die nächsttiefe Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbandes.
3. Die Ermittlung und Benennung der jeweiligen aufstiegsberechtigten Vereine erfolgt entsprechend § 33 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung durch die jeweiligen Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der Aufsteiger hat bis spätestens 30. Juni 2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen.
4. Abweichend von § 41 der DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der B-Juniorinnen-Bundesliga bestimmt. Die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen gemäß § 80 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entfällt für die Saison 2020/2021 ersatzlos.
5. Zur Ausgestaltung der Spielzeit 2021/2022 wird darüber hinaus festgelegt, dass im Falle einer etwaigen erneuten Aufstockung der B-Juniorinnen-Bundesliga grundsätzlich innerhalb von einer Spielzeit durch einen vermehrten Abstieg eine Reduzierung der Staffelgröße auf die vorgesehene Sollgröße von 10 Teilnehmern erfolgen soll.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

DFB-RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

Grundregel

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem DFB mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Unsportlich verhält sich auch, wer den DFB nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 2., Absätze 1, 2, Nr. 3. und § 6 a Nr. 1., von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Futsalspiele und -wettbewerbe sowie für Spiele und Wettbewerbe anderer Fußballvarianten gleichermaßen.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 6

§ 6 wird ergänzt:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
- Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23:59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,

- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbote Substanzen und Methoden

Verbieten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:

- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichen Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichen Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 6

§ 6 wird ergänzt:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt **das Vorliegen eines Verstoßes** gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
- aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt
- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet, und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der **Verbotsliste** oder einem technischen Dokument der WADA eigens **eine Entscheidungsgrenze** aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der **Verbotsliste**, **den International Standards** oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen **und** keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismangement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der **Sperre** des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht **gutgläubig** bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, **gutgläubig** Beweise oder Informationen zu einem möglichen

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der **Verbotsliste** aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, **die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie** die Einstufung der Substanzen und Methoden als **spezifische** Substanz, **spezifische** Methode oder Suchtmittel im Rahmen der **Verbotsliste** sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, **insbesondere nicht mit der Begründung**, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der **WADA-Verbotsliste** aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Ge ständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. **Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.**

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen eine **von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des **von der Norm abweichenden Analyseergebnisses** war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für **ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis** oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt

der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. **Im Einzelnen gilt:**

- aa) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.**
- bb) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.**
- cc) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.**
- dd) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.**
- d) **Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.**

- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tat-sache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Auffor-de-rung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Diszipli-narorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.
- 6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesell-schaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

[§§ 6a – 8 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8a

§ 8a wird ergänzt:

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz oder Methode, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz oder Methode handelt.

Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnah-mebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt wer-den wird, wenn der Spieler überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahr-scheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist oder wenn der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäß § 8b Nr. 1. d) einen Anspruch auf Herabsetzung der Sperre hat oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von an-deren gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vor-liegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.

3. Eine vorläufige Sperre beginnt am Tag, an dem sie dem Spieler oder der anderen Person vom Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts mitgeteilt wird und endet mit dem Urteil des DFB-Sportgerichts. Die vorläufige Sperre darf aber höchstens der Maximaldauer der Sperre entsprechen, die gegen den Spieler oder die andere Person gemäß den jeweiligen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden darf.
4. Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre aufgehoben.
5. Im Übrigen gilt § 21.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 8a

§ 8a wird ergänzt:

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz oder Methode, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz oder Methode handelt.

Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt wurde oder erteilt werden wird, wenn der Spieler überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist, oder wenn der Verstoß ein Suchtmittel betrifft, und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäß § 8b Nr. 1. d) einen Anspruch auf Herabsetzung der Sperre hat, oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8b

§ 8b wird ergänzt:

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) 15 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.

- a) Die Sperre beträgt vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz oder spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der DFB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- c) Absicht im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

- d) Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1. gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:
 - aa) Kann der Spieler nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettkämpfen angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäß diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA oder der NADA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend absolviert. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von § 8c nicht weiter herabgesetzt werden.
 - bb) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettkämpfen erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne der vorstehenden Regelungen und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.

2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre.

Betrifft der Fall eine schutzwürdige Person im Sinne von Absatz 3 oder einen Freizeitspieler im Sinne von Absatz 4, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

Eine Person gilt als schutzwürdig, wenn sie zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- noch nicht 16 Jahre alt war oder
- noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauen-Bereich teilgenommen hat oder
- nach deutschem Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäfts-unfähig angesehen wird.

Ein Spieler gilt als Freizeitspieler, wenn er in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- weder internationaler Spieler war, d.h. nicht von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder nicht regelmäßig an internationalen Wettbewerben und/oder nicht an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilgenommen hat;
- noch nationaler Spieler war, d.h. nicht nach Maßgabe des NADC und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielte;
- noch ein Land bei einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauen-Bereich vertreten hat oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörte.

3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von schutzwürdigen Spielern im Sinne von Nr. 2. Absatz 3 gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.

4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens

des Spielers. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Sperre nach Satz 1 gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass diese versucht haben, sich einer Kontrolle zu entziehen.

5. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2. i) (Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
6. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2. k) (treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlungen zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
7. Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 8b

§ 8b wird ergänzt:

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.
 - a) Die Sperre beträgt vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz oder spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der DFB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
 - b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
 - c) **Absichtlich** im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

d) Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1. gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:

- aa) Kann der Spieler nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettkämpfen angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäß diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA oder der NADA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend **abschließt**. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von § 8c nicht weiter herabgesetzt werden.
- bb) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettkämpfen erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne der vorstehenden Regelungen und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.

2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre.

Betrifft der Fall eine schutzwürdige Person im Sinne von Absatz 3 oder einen Freizeitspieler im Sinne von Absatz 4, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

Eine Person gilt als schutzwürdig, wenn sie zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- noch nicht 16 Jahre alt war oder
- noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettkampf im Herren- oder Frauenbereich („**offene Kategorie**“) teilgenommen hat oder

- nach deutschem Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

Ein Spieler gilt als Freizeitspieler, wenn er in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- weder internationaler Spieler war, d.h. nicht von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder nicht regelmäßig an internationalen Wettbewerben und/oder nicht an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilgenommen hat
- noch nationaler Spieler war, d.h. nicht nach Maßgabe des NADC und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielte,
- noch ein Land bei einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauenebereich vertreten hat oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörte.

3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von schutzwürdigen Spielern im Sinne von Nr. 2. Absatz 3 gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8c

§ 8c wird ergänzt:

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte oder in Verfahren gegen schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

- a) Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder spezifische Methode, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

- b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren

Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

c) Schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler im Sinne von § 8b Nr. 2.

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer schutzwürdigen Person oder einem Freizeitspieler im Sinne des § 8b Nr. 2. begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann eine Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren verhängt werden.

Die vorgenannten Aufhebungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten schließen sich gegenseitig aus und können nicht gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Tat zur Anwendung kommen.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung, und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein schwerwiegendes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften

Das DFB-Sportgericht kann vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Dasselbe gilt, wenn der Spieler oder eine andere Person wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die WADA gegen einen

Unterzeichner des WADA-Kodex, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung von Spielerpässen zuständige Stelle ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den WADA-Kodex, internationale Standards oder technische Dokumente einleitete oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufsethische Regeln oder Sportbestimmungen wegen eines Verstoßes gegen die Integrität des Sports (mit Ausnahme von Doping) zur Anklage brachte.

Wenn bereits Rechtskraft eingetreten ist, darf das DFB-Bundesgericht nur einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA. Im Übrigen gilt Art. 10.7.1.2 des NADC.

Der Umfang, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport bzw. zur Bekämpfung von Verstößen gegen den WADA-Kodex und/oder Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieser Regelung ist jede Verlängerung der Sperre gemäß § 8d Nr. 4. c) ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet der DFB dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC Informationen zu liefern. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn das DFB-Sport- oder das DFB-Bundesgericht anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergesehene wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel beim DFB-Bundesgericht einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, der nicht durch § 6 Nr. 2., Buchstabe a) abgedeckt ist, vor dem Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstoßes), und wenn dieses Geständnis zu diesem Zeitpunkt der einzige zuverlässige Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des § 8c Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat.

Bevor eine Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit §§ 8b und 8c Nrn. 1. und 3. festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Vorschriften gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

- f) Vergleich zur Verfahrensbeendigung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem er/sie vom DFB mit diesem konfrontiert wurde und in die Maßnahmen einwilligt, die der DFB und die NADA nach eigenem Ermessen als vertretbar erachten, kann ihm/ihr gemäß einer Beurteilung seitens des DFB und der NADA der Anwendbarkeit der §§ 8b ff. auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des Grads des Verschuldens und der Zeitspanne, in der er/sie den Verstoß gestanden hat, eine Herabsetzung der Sperre gewährt werden. In diesem Fall darf die Sperre schon zum Zeitpunkt der Probenahme oder am Datum des letzten Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung beginnen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss der Spieler oder die andere Person aber mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ab dem Datum verbüßen, an dem der Spieler oder die andere Person in die Sanktion oder falls früher die vorläufige Sperre eingewilligt hat, die von ihm/ihr später akzeptiert wurde. Die Mitteilung des DFB und der NADA, einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens einzugehen, sowie die Dauer der Herabsetzung und des Beginns der Sperre sind der Entscheidung oder Überprüfung der DFB-Rechtsorgane entzogen und können nicht, auch nicht gemäß dem 6. Abschnitt von Kapitel X (Rechtsmittel) des FIFA-Anti-Doping-Reglements angefochten werden. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens eingehen möchte, gestattet der DFB ihm/ ihr, mit der NADA vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC ein Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu besprechen.

- g) Geständnis nach Anklageerhebung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person, nachdem er/sie vom DFB über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet wurde, der eine beantragte Sperre von mindestens vier Jahren (einschließlich einer in Erwägung erschwerender Umstände beantragten Sperre) nach sich zieht, den Verstoß gesteht und die beantragte Sperre spätestens 20 Tage nach Zugang der Mitteilung der entsprechenden Anklage bzw. eines Strafantrags des Kontrollausschusses akzeptiert, kann die vom Kontrollausschuss beantragte Sperre durch das Sportgericht um ein Jahr herabgesetzt werden. Im Falle einer einjährigen Herabsetzung der beantragten Sperre gemäß dieser Regelung wird dem Spieler oder der anderen Person keine weitere Herabsetzung aufgrund einer anderen Regelung gewährt.

§ 8c

§ 8c wird ergänzt:

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen **oder Methoden** oder verunreinigte Produkte oder in Verfahren gegen schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

a) Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder spezifische Methode, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass **kein signifikantes Verschulden** vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass **kein signifikantes Verschulden** vorliegt, und die gefundene verbotene Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

c) Schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler im Sinne von § 8b Nr. 2.

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer schutzwürdigen Person oder einem Freizeitspieler im Sinne des § 8b Nr. 2. begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass **kein signifikantes Verschulden** vorliegt, kann eine Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren verhängt werden.

Die vorgenannten Aufhebungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten schließen sich gegenseitig aus und können nicht gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Tat zur Anwendung kommen.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler **oder eine andere Person** in einem Einzelfall nach, dass **ihn/sie** kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein **signifikantes Verschulden** (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass **ihn kein signifikantes Verschulden** trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die

Hälften der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften

Der DFB kann vor einer Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Nr. 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sanktion bzw. Konsequenz (mit Ausnahme von Annulierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer (a) die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder anklagt; oder (b) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder anklagt, und die Informationen von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, dem DFB oder der NADA zur Verfügung gestellt werden; oder (c) die WADA gegen einen Unterzeichner des WADA-Codes, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung von Spielerpässen zuständige Stelle ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den WADA-Code, internationale Standards oder technische Dokumente einleitete; oder (d) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufsethische Regeln oder Sportregeln wegen eines Verstoßes gegen die Integrität des Sports (mit Ausnahme von Doping) anklagte.

Wenn bereits eine Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Nr. 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB ergangen, oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, darf der DFB einen Teil der ansonsten geltenden Sanktionen bzw. Konsequenzen aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA. Im Übrigen gilt Artikel 10.7.1.2 des NADC. Der Umfang, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport bzw. zur Bekämpfung von Verstößen gegen den WADA-Code und/oder Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieser Regelung ist jede Verlängerung der Sperre gemäß § 8d Nr. 4. c) ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet der DFB dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC

Informationen zu liefern. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn der DFB anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorgesehene umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel einlegen. § 18 Nrn. 4. und 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB bleiben unberührt.

[Buchstabe d) bis g) unverändert]

[§ 8d unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8d

§ 8d wird ergänzt:

Mehrfachverstöße

1. Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) sechs Monate oder
- b) falls länger zwischen:

- der Summe der Sperre, die für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, und der Sperre, die auf den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar wäre, wenn dieser als erster Verstoß behandelt würde, und
- der doppelten Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für den zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieses Strafrahmens wird in Gesamterwägung aller Umstände sowie des Grads des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person hinsichtlich des zweiten Verstoßes festgelegt.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

2. Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn 1. sowie 2., Buchstaben a) und b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

3. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d. Dasselbe gilt in Ansehung von Verstößen, die gemäß § 8b Nr. 1. d) geahndet werden.

4. Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

- a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem der DFB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DFB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
- b) Wenn der DFB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die DFB-Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.
- c) Wenn der DFB nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen zusätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beging und dieser mindestens zwölf Monate vor oder nach dem zuerst mitgeteilten Verstoß erfolgte, wird die Dauer der Sperre für den zusätzlichen Verstoß so berechnet, als ob der zusätzliche Verstoß ein einzelner erster Verstoß war und diese Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre für den zuerst mitgeteilten Verstoß verbüßt wird. Verstöße, die in Anwendung dieser Regelung zusammengenommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.
- d) Wenn der DFB nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2. e) beging, wird der Verstoß von § 6 Nr. 2. e) als einzelner erster Verstoß behandelt, während die Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre verbüßt wird, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes zusammengenommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.
- e) Wenn der DFB einer Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß nachweisen kann, werden die Sperren für diese Mehrfachverstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüßt.

5. Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

6. Wenn der DFB bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der weder § 6 Nr. 2. g), h), i) oder k) betrifft, im Einzelfall erschwerende Umstände nachweist, die eine Sperre über den jeweils in § 8b vorgesehenen Strafrahmen hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstoßes und der Art der erschwerenden Umstände um bis zu

zwei Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 8e

§ 8e wird ergänzt:

Beginn der Sperre

1. Verbüßt ein Spieler für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüßt wurde. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre endgültig festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler oder der anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Hält der Spieler oder die andere Person die vorläufige Sperre nicht ein, so wird ihm bzw. ihr keine bereits abgeleistete Zeit der vorläufigen Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.
4. Erkennt ein Spieler freiwillig eine verhängte vorläufige Sperre in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Spielen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der vorläufigen Sperre durch den Spieler wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß Art. 70 des FIFA-Anti-Doping-Reglements informiert zu werden.
5. Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler nicht an Spielen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 8e

§ 8e wird ergänzt:

Beginn der Sperre

1. Verbüßt ein Spieler für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüßt wurde. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre endgültig festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften. **Alle anderen Wettkampfergebnisse im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des FIFA-Anti-Doping-Reglements während der Sperre, einschließlich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.**

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8f

§ 8f wird ergänzt:

Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Unterzeichner des WADA-Kodex, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er weder an staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports noch an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiliga oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre,
je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat und die auch nicht von anderen Unterzeichnern des WADA-Kodex oder deren Mitgliedern zugelassen oder anderweitig in deren Zuständigkeit fällt, als Spieler an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Spieler oder die andere Person dabei auch in keiner Weise mit schutzwürdigen Personen im Sinne des § 8b Nr. 2. arbeitet. Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA, dem DFB, der NADA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere Person während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstoßes wieder von vorne zu laufen.

Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) gemindert werden, wenn der Spieler nachweist, dass ihn am Verstoß gegen das Teilnahmeverbot weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Das DFB-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

Verstößt ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Nr. 1., wird die Dauer einer bereits verbüßten vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird vom DFB wegen eines Verstoßes gegen § 6 Nr. 2. i) sanktioniert.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner mildernden Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 8f

§ 8f wird ergänzt:

Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Unterzeichner des WADA-Codes, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er weder an staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports noch an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiliga oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat und die auch nicht von anderen Unterzeichnern des **WADA-Codes** oder deren Mitgliedern zugelassen oder anderweitig in deren Zuständigkeit fällt, als Spieler an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Spieler oder die andere Person dabei auch in keiner Weise mit schutzwürdigen Personen im Sinne des § 8b Nr. 2 arbeitet. Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA, dem DFB, der NADA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere Person während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, wird eine neue Sperre, deren Dauer der ursprünglich festgelegten Sperre entspricht, auf das Ende der ursprünglich festgelegten Sperre hinzugerechnet.

Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) **je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person** gemindert werden. Das DFB-Sportgericht entscheidet,

ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

Verstößt ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Nr. 1., **werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme nach Maßgabe des § 17 Nr. 2. a) annulliert und** die Dauer einer bereits verbüßten vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird vom DFB wegen eines Verstoßes gegen § 6 Nr. 2. i) sanktioniert.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderenden Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

6. Hinsichtlich der Annullierung von Einzelauszeichnungen, der Rückzahlung von Preisgeldern sowie finanziellen Maßnahmen gelten die Artikel 26 – 28 des FIFA-Anti-Doping-Reglements entsprechend.

7. Veröffentlichung von Sanktionen

Die Veröffentlichung von Sanktionen richtet sich nach § 20 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

[§ 8g unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 8g

§ 8g wird ergänzt:

*Wiedererlangung der Spielberechtigung
nach einer Sperre wegen Dopings*

1. Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung

a) Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen, indem er den DFB und die NADA sechs Monate im Voraus oder mit einer Frist, die der Dauer zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn verbleibenden Sperre entspricht, sofern diese nicht mehr als sechs Monate beträgt, schriftlich benachrichtigt. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben. Die Entscheidung ist endgültig. Zudem muss der Spieler während der Frist nach Satz 1 aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort machen. Beendet ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn, muss er den DFB oder die andere Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über die Beendigung benachrichtigen.

b) Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er den DFB benachrichtigt

hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

§ 10

§ 10 wird ergänzt:

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7 **und** 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

[Absätze 2 und 3 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 16

§ 16 wird ergänzt:

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In **begründeten** Ausnahmefällen, **insbesondere auch aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes**, kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. **Zuständig für eine solche Entscheidung ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende, nach Beginn der mündlichen Verhandlung das Rechtsorgan.**

[Nr. 5. unverändert]

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung **oder eine Befragung per Videoübertragung** während der Verhandlung vorgenommen werden. Bei Sachverständigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 16

§ 16 wird ergänzt:

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax, **durch Übersendung eines Dokuments (zum Beispiel PDF) über das elektronische Postfachsystem im DFBnet** oder durch quittierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. **Für die fristgemäße Erbringung einer Verfahrenshandlung ist deren Eingang beim DFB entscheidend.**

Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

DFB-FUTSAL-ORDNUNG

§ 1

§ 1 wird ergänzt:

Grundlagen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

- 4. Für die Spielzeit 2021/2022 gilt für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist:**

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeföhrter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefe Spielklasse.

In Bezug auf die Futsal-Bundesliga beziehen sich die vorstehenden Absätze allein auf die Rundenspiele. Die Spiele der Meister- und Relegationsrunde werden nicht mitgerechnet. Sollte es aufgrund des vorstehenden Absatzes weniger Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga geben, so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Futsal-Bundesliga entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 5

§ 5 wird ergänzt:

Spielerlaubnis

[Nr. 1. unverändert]

[alt Nrn. 2.4 bis 2.5 werden neu Nrn. 1.10 bis 1.11]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 5a

§ 5a wird ergänzt:

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins des Spielers

hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Futsal-Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersetztweise anhand des Futsal-Spielerpasses erfolgen.

2.1 Der Futsal-Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1.1 Lichtbild

2.1.2 Name und Vorname(n)

2.1.3 Geburtstag

2.1.4 Eigenhändige Unterschrift

2.1.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.1.6 Registriernummer des Ausstellers

2.1.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Futsal-Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Futsal-Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Futsal-Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Futsal-Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Futsal-Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Futsal-Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 7

§ 7 wird ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen**. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Futsal-Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches **gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2.**

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Futsal-Spielerpass nicht beigefügt ist **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen**, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet einfordern**. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Futsal-Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, **oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat**.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Futsal-Spielerpass **oder im DFBnet Pass Online gemäß § 8 Nr. 2.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach

Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

[Nrn. 1.5 und 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 8

§ 8 wird ergänzt:

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online Futsal die allgemeinen Regelungen der §§ 5 und 7 entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online Futsal eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online Futsal autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbands des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

[Nr. 1. unverändert]

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 7 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Futsal-Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online Futsal auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Futsal-Spielerpass, **sofern vorhanden**, ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Landesverbände keine Futsal-Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online Futsal eingeben, sofern er im Besitz des Futsal-Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinstempel und Unterschrift auf dem Futsal-Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Futsal-Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Futsal-Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Futsal-Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 8a

§ 8a wird ergänzt:

Grundsätze für die Beantragung einer Futsal- Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal bei Landesverbänden, die keine Futsal-Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis.

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online für Futsal durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 7) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Futsal-Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Futsal-Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Futsal-Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung

zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Landesverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Pass Online Futsal. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Landesverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Pass Online Futsal – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 9

§ 9 wird ergänzt:

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 bis 2.7 unverändert]

2.8 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 9

§ 9 wird ergänzt:

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 – 2.5 unverändert]

2.6 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.7 und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 10

§ 10 wird ergänzt:

Übergebieterlicher Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor **oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 11

§ 11 wird ergänzt:

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstößen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahrs (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahrs auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahrs 2019/2020 bzw. 2020/2021 nicht auf den 30. Juni 2020 bzw. 30. Juni 2021 fällt (vgl. § 24 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung).

[Nr. 2. unverändert]

3. Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 und 2021 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021**. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 13

§ 13 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nr. 1. unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Futsal-Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2. erteilt werden.

[Nrn. 3. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 13

§ 13 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 15

§ 15 wird ergänzt:

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 16

§ 16 wird ergänzt:

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. unverändert]

2. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 3. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 24

§ 24 wird ergänzt:

Spieljahr - Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und **2020/2021** gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 **bzw. 30. Juni 2021** hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahrs und den Beginn des folgenden Spieljahrs 2020/2021 **bzw. 2021/2022** beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 der DFB-Spielordnung, § 1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahrs einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und **2021/2022** gilt:

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 40

§ 40 wird ergänzt:

Übergebieterlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 43

§ 43 wird ergänzt:

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Aus dem Status als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist **eine neue Futsal- oder Feldfußball-Spielberechtigung** zu beantragen.
- c) Juniorinnen und Junioren des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
- d) Auf dem Futsal-Spielerpass oder Feldfußball-Spielerpass ist unter dem Namen des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört. **Gleiches gilt für den Eintrag und Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**
- e) Bei Neugründung des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein.
- f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt; diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins eingeteilt ist.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

§ 49

§ 49 wird ergänzt:

Allgemeine Regelungen

- Der DFB unterhält ab der Saison 2021/2022 eine Futsal-Bundesliga. **Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.³ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.**

[Alt Nrn. 2. bis 4. unverändert]

³ Die Futsal-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 49a

§ 49a wird ergänzt:

Sportliche Qualifikation für die Spielzeit 2021/2022

- Für die Spielzeit 2021/2022 können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit 2020/2021 sportlich qualifizieren:*

Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga West,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,
der Meister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie
der Sieger einer Qualifikationsrunde, bestehend aus dem Vizemeister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie den Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB-Spielausschuss fest.

Sollte die Durchführung der Qualifikationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum

11. Juli 2021 möglich sein, wird der hieraus zu ermittelnde Qualifikant für die Futsal-Bundesliga („Sieger der Qualifikationsrunde“) aus den von den Regionalverbänden für die Qualifikationsrunde benannten Teilnehmern durch den DFB-Spielausschuss im Losverfahren ermittelt.

[Nrn. 2. – 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 51

§ 51 wird ergänzt:

Sportliche Qualifikation für die Spielzeit 2021/2022

1. Für die Spielzeit 2021/2022 können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit 2020/2021 sportlich qualifizieren:

*Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga West,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,
der Meister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie*

der Sieger einer Qualifikationsrunde, bestehend aus dem Vizemeister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie den Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB-Spielausschuss fest.

Sollte die Durchführung der Qualifikationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 11. Juli 2021 möglich sein, wird der hieraus zu ermittelnde Qualifikant für die Futsal-Bundesliga („Sieger der Qualifikationsrunde“) aus den von den Regionalverbänden für die Qualifikationsrunde benannten Teilnehmern durch den DFB-Spielausschuss im Losverfahren ermittelt.

[Nrn. 2. – 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

§ 53

§ 53 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft zur Futsal-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. **§ 44 Nr. 4. gilt entsprechend.**

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) Die fristgerechte bis zum 1. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

- b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,
- c) der Nachweis der erforderlichen **technisch-organisatorischen, wirtschaftlichen und administrativen Zulassungsvoraussetzungen** gemäß Nrn. 3. – 5.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags (§ 61) vorgesehen.

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätten

Die Vereine müssen eine Hauptspielstätte benennen, **die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.**

Die Hauptspielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die Hauptspielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (**Abmessungen bei internationalen Spielen**) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von **7 m** besitzen.

Die Sportstätte muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und
- über einen Sanitätsraum

verfügen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Hauptspielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ersatzspielstätte zu benennen.

b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, **der nicht über die entsprechende Lizenz verfügt und** mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

c) Versicherung

Der Verein muss über eine **ausreichende** Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 59 abzugeben.

[Nr. 3. e) unverändert]

4. Im Einzelnen sind folgende wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Finanzplan

Vereine müssen einen Finanzplan einreichen, der die voraussichtlichen Ein- und Ausgaben schlüssig auflistet. Die Zentralverwaltung erhält das Recht, Nachfragen zu stellen und gegebenenfalls Nachbesserungen und Nachweise zu verlangen.

b) Erfüllung finanzieller Verpflichtungen

Der Verein muss mit einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung bestätigen, dass er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, seinen Mitarbeitern oder Spielern erfüllt hat.

5. Im Einzelnen sind folgende administrativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Team-Manager

Benennung eines Team-Managers für die Belange der Futsal-Bundesliga-Mannschaft.

b) Organisationsleiter

Benennung eines Organisationsleiters, der Ansprechpartner für den Staffelleiter ist, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spieltags trägt und für Schiedsrichter, Gastmannschaft und Hallenbetreiber als Ansprechpartner zur Verfügung steht

c) Medienverantwortlicher

Benennung eines Medienverantwortlichen

d) Medizinische Betreuung

Benennung eines Mannschaftsarztes und eines Physiotherapeuten

e) **Veranstaltungsleiter**

Benennung eines Veranstaltungsleiters, der als Ansprechpartner für die örtlichen Behörden zur Verfügung steht und für den sicheren Ablauf eines Spieltags verantwortlich ist.

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

a) Der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **gemeinnützigen** Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
- **eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,**
- **des Nachweises der Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts,**

[Nr. 6. b) bis h) unverändert]

- i) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. b),
- j) **der Abtretungserklärung gemäß § 53 Nr. 3. d)**

7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahrs (**Ausschlussfrist**) bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß **Nrn. 3., 4. und 6.**

[Nr. 7. b) bis d) unverändert]

[Nr. 8. unverändert]

Diese Änderungen treten mit Wirkung für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 53

§ 53 wird ergänzt:

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätten

Die Vereine müssen eine **Spielstätte** benennen, die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

Die **Spielstätte** muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die **Spielstätte** muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (Abmessungen bei internationalen Spielen) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 7 m besitzen.

Die **Spielstätte** muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
 - über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
 - über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
 - über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
 - über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
 - über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
 - über einen Dopingkontrollraum und
 - über einen Sanitätsraum
- verfügen.

Die Angaben sind sowohl durch den Eigentümer als auch den Bewerber entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular zu bestätigen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die **Spielstätte** nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine **Ausweichspielstätte** zu benennen. **Die Ausweichspielstätte muss die gleichen Anforderungen wie die Spielstätte erfüllen.**

b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Pro-Lizenz-Trainern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

c) Versicherung

Der Verein muss über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) **Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung**

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, Online- und Vermarktungsrechte an den DFB gemäß § 59 abzugeben.

e) **Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr**

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühr betragen jeweils 250 Euro.

f) **Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung**

- **Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.**
- **Rechtsverbindliche Erklärung, das Liga-Logo auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem**
 - **Flash-Interview-Rückwände und sonstige Medien-Rückwände,**
 - **Titelseite des Stadionhefts, Flyer, Plakate, Roll-Ups,**
 - **Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine,**
 - **Ballstele,**
 - **VIP/Hospitality-Bereich (Menu-Karten etc.),**
 - **Internetauftritte und sonstige Digitalplattformen.**
- **Rechtsverbindliche Erklärung, die Marke Futsal-Bundesliga durch folgende Werbeleistungen zu präsentieren:**
 - **eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);**
 - **Liga-Logo auf dem rechten Trikotärmel.**
- **Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:**
 - **Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Hauptpartner für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;**

- Flächen zur Integration des Partner- bzw. Produkt-Logos auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
- Einsatz eines eventuellen Composite-Logos, bestehend aus Futsal-Bundesliga-Logo sowie Partner-Logo:
 - als Mittelkreisaufkleber mit einem Radius von 3 m;
 - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
- insgesamt vier Logo-Dreieck-Prisma-Aufsteller im TV-relevanten Bereich neben den Toren;
- Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel;
- Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
- Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
- Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
- Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften.
- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Medienpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Medienpartner für redaktionelle und werbliche Zwecke, um die Medienpartnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
 - Flächen zur Integration des Partner- bzw. Produkt-Logos auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
 - Banden auf beiden Hintertorseiten bzw. adäquate Flächen, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
 - Durchführung von einer Halbzeitaktion pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;

- Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften;
- Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Futsal-Bundesliga (sofern vorhanden).
- Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs (zum Beispiel „Offizieller Spielball der Futsal-Bundesliga“) der Futsal-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Futsal-Bundesliga zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der DFB-Spielausschuss.
- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Eine Bande im TV-relevanten Bereich bzw. adäquate Fläche, falls keine Bande zum Einsatz kommt (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - Ballstele;
 - Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
 - Durchführung von einer Halbzeitaktion pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
 - Die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn des Spieljahrs bekannt gegeben werden.

Wird den Teilnehmern bis zum Ablauf der oben genannten Frist keine Entscheidung bekannt gegeben, können die vorstehend definierten Rechte durch die Vereine wahrgenommen werden.

Bestehen bereits langfristige (vertragliche) Beziehungen zwischen einem Verein und dessen Partnern, in denen die vorstehend definierten Rechte inkludiert sind, vor Inkrafttreten dieser Regelung, entscheidet der DFB-Spielausschuss.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

a) Der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen des betreffenden **Spieljahrs**,

- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
 - des Nachweises der Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts,
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) austragen zu können,
- c) der Vorlage eines Finanzplans **gemäß § 53 Nr. 4. a)**,
- d) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz gemäß § 53 Nr. 3. b),
- e) dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga gemäß § 53 Nr. 3. c),
- f) dem Nachweis von Einnahmen aus Sponsoren-/Werbeverträgen ab einer Höhe von € 10.000,00 durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärung, entsprechende während der Spielzeit geschlossene Verträge der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich vorzulegen,
- g) der schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung, die Voraussetzungen des § 53 Nr. 5. in der kommenden Spielzeit zu erfüllen und die namentliche Nennung der Personen bis zum 30.6. vorzunehmen,
- h) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. b),
- i) der Abtretungserklärung gemäß § 53 Nr. 3. d).,
- j) der rechtsverbindlichen Erklärungen nach § 53 Nr. 3. f).

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

[§§ 54 – 58 unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 53a

§ 53a wird ergänzt:

Übertragung des Antragsrechts

- 1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses sein Antragsrecht für eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga vor Ablauf der Bewerbungsfrist (1. April des jeweiligen Jahrs) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.**

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung nur, wenn

- a) er zuvor das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;**
- b) die am 1. April des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Futsal-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spieler, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Spielausschusses im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;**
- c) der Spielbetrieb aller weiteren Futsal-Mannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird. Dies gilt auch für den Junioren-/Juniorinnen-Bereich, sofern der abgebende Verein mit einer Junioren-/Juniorinnen-Mannschaft an einem organisierten Futsal-Spielbetrieb in Liga-Format auf DFB-, Regional- oder Landesverbandsebene teilnimmt. Über Ausnahmen für Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften entscheidet der DFB-Spielausschuss;**
- d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Futsal-Vertragsspielern im Fall einer Zulassung zur Futsal-Bundesliga zu übernehmen.**
- e) Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.**

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Futsal-Abteilung eines Futsal-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.

4. Die Wartefristregelung der Spieler richtet sich nach § 9 Nr. 2.4. der DFB-Futsal-Ordnung.

5. Fusioniert ein Futsal-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann der DFB-Spielausschuss diesem Verein die Zulassung zur Futsal-Bundesliga erteilen.

§ 57

§ 57 wird ergänzt:

Spielberechtigung

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

5. Die Vereine der Futsal-Bundesliga müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Futsal eine Mindestanzahl von vier lokal ausgebildeten Spielern auf ihrer Spielberechtigungsliste haben, die auf 25 Spieler begrenzt ist.

Ab der Spielzeit 2022/2023 beträgt die Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielberechtigungsliste sechs Spieler.

Ab der Spielzeit 2023/2024 beträgt die Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielberechtigungsliste acht Spieler.

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der unabhängig von seiner Nationalität für drei vollständige Spielzeiten (unabhängig davon, ob aufeinander folgend oder nicht) oder über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) innerhalb des DFB registriert und spielberechtigt war. Hierbei werden Futsal- sowie Feldfußball-Spielberechtigungen gleichermaßen berücksichtigt.

6. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer allgemeinen, internistischen und orthopädischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2021 vom 30. April 2021

§ 62

§ 62 wird ergänzt:

Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Im Fall einer Annulierung der Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 (§ 1 Nr. 4.) kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses gemäß den Vorgaben der UEFA eine alternative Bestimmung zur Meldung der Mannschaften an den UEFA-Futsal-Wettbewerben vornehmen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

Aussetzen der DFB-Futsal-Wettbewerbe der Juniorinnen und Junioren für das Jahr 2021

Der DFB-Vorstand hat gemäß der erteilten Ermächtigung in Ziffer 1. des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags Nr. 14 beschlossen:

1. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren, gemäß Abschnitt D der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
2. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren, gemäß Abschnitt E der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
3. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren, gemäß Abschnitt F der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
4. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen, gemäß Abschnitt G der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
5. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen, gemäß Abschnitt H der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

Aussetzen der DFB-Futsal-Wettbewerbe der Juniorinnen und Junioren für das Jahr 2022

Der DFB-Vorstand hat gemäß der erteilten Ermächtigung in Ziffer 1. des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags Nr. 14 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren, gemäß Abschnitt D der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
2. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren, gemäß Abschnitt E der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
3. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren, gemäß Abschnitt F der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
4. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen, gemäß Abschnitt G der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
5. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen, gemäß Abschnitt H der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

DFB-EHRUNGSORDNUNG

§ 16

§ 16 wird ergänzt:

Erinnerungsplaketten

An Spieler der A-Nationalmannschaft und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:

- Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **eine Erinnerungsplakette mit Schieber und der Gravur 1.**
- Spieler(innen), die 10 Länderspiele **oder 25 Länderspiele** in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **jeweils eine Erinnerungsplakette mit bronzenem Schieber und der Gravur 10 bzw. 25.**
- Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **jeweils eine Erinnerungsplakette mit silbernem Schieber und der Gravur 50.**
- **Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten eine Erinnerungsplakette mit goldenem Schieber und der Gravur 75.**
- **Spieler(innen), die 100, 110, 125 oder 150 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten jeweils eine goldene Erinnerungsplakette mit der Gravur des jeweiligen Jubiläums.**

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021

DFB-FINANZORDNUNG

§ 6

§ 6 wird ergänzt:

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

(2) Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen

Den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2020 vom 14. Dezember 2020

DFB-AUSBILDUNGSSORDNUNG

§ 4

§ 4 wird ergänzt:

Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien.

Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese Ordnung **und deren Durchführungsbestimmungen** übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB. **Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

⁵ Die B-Juniorinnen-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2021 vom 14. Dezember 2021

§ 11

§ 11 wird ergänzt:

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Für Trainer, welche die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, z. B. wegen des Ausfalls von Trainer-Lehrgängen, nicht oder nicht rechtzeitig erlangen konnten oder können, können in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2020 vom 30. Juni 2020

Die DFB-Ausbildungsordnung erhält folgende Fassung:

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspiels – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie zum Beispiel Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit, Teamgeist etc. Hierzu bedarf es spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für Schlüssel-funktionsträger im Verein, welche die entsprechenden Kompetenzen den handelnden Personen nachhaltig vermitteln. In diesem Sinn vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung bei den jüngeren und älteren Spielern oder auch die flächendeckende Einführung der Ganztags-schule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden

bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) der DFB-Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) der DFB-Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung werden seitens der UEFA-Konvention 2020 geforderte Anpassungen der Trainerausbildung schrittweise verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote. Weitere Anpassungen im Laufe des Übergangszeitraums bis 2023 sind für die Trainerlizenzzustufen C, B und Pro geplant.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“-Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (Verbindung aus Präsenzunterricht und Anwendungsphasen) unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem neuen Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel und Spieler/in“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL Deutsche Fußball Liga zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. der DFB-Satzung).

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus- und Weiterbildung statt. Im Bereich der Trainer wird dies unter dem Begriff Trainerentwicklung zusammengefasst.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet eine Prüfung/Leistungsnachweise und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikats.
2. Weiterbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten sowie neuen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball. Im Bereich der Lizenzen bzw. Schiedsrichter-Anerkennung ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

- a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball
 - Trainer mit B Lizenz (UEFA B Diploma)
 - Profil 1: Jugendtrainer
 - Profil 2: Erwachsenentrainer

- Trainer mit B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma)
- Trainer mit Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)
- Trainer mit A-Lizenz Profil Erwachsenentrainer (UEFA A Diploma)
- Trainer mit A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)
- Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma)
- Trainer mit Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma)

bb) Trainerausbildung/Breitenfußball

- Trainer C (UEFA C Diploma)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

- Profil 1: Kinder und Jugend
- Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 3: Jugend und Torhüter
- Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 3 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) oder dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B ee)

ee) Schiedsrichter

- b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1. a), bb) und dd):

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 13)
2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1. a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.
 3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische, lehrende oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung

1. Träger der Aus- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Trainer mit Pro-Lizenz,
 - Trainer mit A-Lizenz,
 - Trainer mit A+-Lizenz
 - Trainer mit Torwart-A-Lizenz,
 - Trainer mit B+-Lizenz.
 - Trainer mit Torwart-B-Lizenz

Er wird bei der B+-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.
3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Trainer mit B-Lizenz
 - Profil: Jugendtrainer
 - Profil: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit C-Lizenz
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

- Profil 3: Jugend und Torhüter
 - Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – spielerisch orientiert
 - Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
 - Vereinsmanager B
 - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1.
- b) genannten Ausbildungslehrgänge für
- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
5. Der DFB und die Landesverbände sollen im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten die erforderliche Aus- und Weiterbildung betreiben.
6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen, Zertifikate sowie Weiterbildungen sind bundesweit gültig.
7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Koordinierung der Trainerentwicklung

Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB.

§ 5

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Breitenfußball des DFB und seiner Regional- und Landesverbände.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

§ 6

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 7

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Durchführungsbestimmung 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen. Zudem gelten die aktuellen Richtlinien der UEFA-Konvention.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/ Lizenzen

§ 8

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Leistungsfußball) die DFB-Zentralverwaltung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Zentralverwaltung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Zentralverwaltung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Breitenfußball) die DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Kommission Qualifizierung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die allgemeinsportlichen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Kommission Qualifizierung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

3. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 9

Allgemeines

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich im Blended Learning-Format als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (zum Beispiel E-Learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder der DFB-Zentralverwaltung zulässig.
2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung bzw. die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des zuständigen Verbands (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.

4. Lizenzverlängerungen erfolgen grundsätzlich in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

§ 10

Trainer-Lizenzen des DFB

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz bzw. die Trainer-B-Lizenz des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen B+-Lizenz bzw. Torwart-B-Lizenz, Trainer-A-Lizenz, Trainer-A+-Lizenz bzw. Torwart-A-Lizenz und als höchste Stufe die Pro-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C- und B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt, und es wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.

Für die Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Für Trainer, welche die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, zum Beispiel wegen des Ausfalls von Trainer-Lehrgängen, nicht oder nicht rechtzeitig erlangen konnten oder können, können in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.

2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, B+-, A-, A+- oder Pro-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktagen (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktagen (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit der DFB-Zentralverwaltung eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns ist.

Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenz-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenz-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.
6. Um die Zielsetzungen realitätsnahen Lernens zu erfüllen, müssen Trainer ab der Trainer-B+- bzw. A-Lizenz im Zeitraum der Ausbildungslehrgänge über eine Mannschaft bzw. eine Trainingsgruppe verfügen, mit der sie während der Ausbildung Anwendungsaufgaben in unterschiedlichen Bereichen absolvieren können. Die Verfügbarkeit einer der Ausbildungsstufe entsprechenden eigenen Mannschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und muss daher zum Zeitpunkt der Bewerbung durch die entsprechende Bestätigung eines Vereins bzw. Verbands gewährleistet werden. Im Ausnahmefall kann die Verfügbarkeit einer eigenen Mannschaft auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Arbeit mit einer Trainingsgruppe auf vergleichbarem Niveau kompensiert werden.
7. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 – 23) Voraussetzungen erfüllen und die/das erforderliche Eignung/Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Zentralverwaltung) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverbände.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die DFB-Zentralverwaltung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (gegebenenfalls Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inklusive des sportlichen Werdegangs,
 - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB,
 - c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - d) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),

- e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Sätzen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B- oder B+-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 21a Nr. 1., 22 Nr. 1., 22a Nr. 1., 22b Nr. 1. und 23 Nr. 1.
2. Die in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen definierten Trainertätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vollständig erfüllt sein. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 8 Wochen zur vollständigen Erfüllung, ist eine Bestätigung über die vertragliche Grundlage für die zu erwartende Erfüllung der Tätigkeit zu Lehrgangsbeginn von Seiten des Vereins bzw. Verbands, der den Trainer beschäftigt, mit der Bewerbung vorzulegen.
3. Für B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn volumnäßig für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

§ 15

Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfverfahren und Eignungsprüfung/Assessment

1. Notenverbesserungsprüfung

- a) Für die Zulassung zur B+-Lizenz- und A-Lizenz-Ausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 22) im Hinblick auf die erforderliche Mindestnote nicht erfüllt, müssen die Bewerber beim zuständigen Landesverband eine Notenverbesserungsprüfung der vorhergehenden Ausbildungsstufe (B-Lizenz) ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.
- b) Ist die Notenverbesserungsprüfung mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur nächsthöheren Lizenzstufe (§§ 21, 22) bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.

- c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Notenverbesserungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Notenverbesserung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

2. Aufnahmeprüfverfahren

- a) Aufnahmeprüfverfahren werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Im Rahmen der Pro-Lizenz-Ausbildung werden Aufnahmeprüfverfahren durchgeführt, um die besten Bewerber für das Assessment nach Nr. 3 auszuwählen.
- b) Im Aufnahmeprüfverfahren werden alle Bewerber zu einem Trainerlehrgang, die die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 und § 14) erfüllen, nach bestimmten Kriterien bewertet, wodurch sich eine Reihenfolge der Bewerber ergibt. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeprüfverfahren für DFB-Trainer-Lizenzen (Durchführungsbestimmung 16). Die Bewerber mit den meisten Punkten werden in den Lehrgang bzw. für das anschließende Assessment im Pro-Lizenz-Lehrgang aufgenommen.

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: „Trainererfahrung“, „Spielererfahrung“ und „relevante Bildung“. In der Kategorie „Trainererfahrung“ und „Spielererfahrung“ wird das Niveau der absolvierten Spielklassen mit einem gewissen Faktor mit der jeweiligen Anzahl der Spielzeiten multipliziert. Für die relevante Bildung werden das Niveau des Ausbildungsabschlusses und der Fußballbezug für die Bepunktung herangezogen. In der Kategorie „Spielererfahrung“ kann eine Punktobergrenze festgelegt werden.

3. Eignungsprüfung/Assessment

- a) Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Lizenz muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Für die Zulassung zum Pro-Lizenz-Lehrgang wird ein Assessment mit den 32 bestplatzierten Bewerbern des Aufnahmeprüfverfahrens durchgeführt.

- b) Durch die/das bestandene Eignungsprüfung/Assessment wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die die/das Eignungsprüfung/Assessment bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Teilnahme die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die/das Eignungsprüfung/Assessment bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächstanstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung/am Assessment nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die/das nächste Eignungsprüfung/Assessment neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

d) Die Eignungsprüfung zur B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die B-Lizenz-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

e) Ist die Eignungsprüfung zur B-Lizenz bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.

Eine Eignungsprüfung, die nicht bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Fall auch landesverbandsübergreifend möglich.

f) Bei Bewerbungen für den Pro-Lizenz-Lehrgang gilt das im Rahmen des Assessments erzielte Ergebnis nur für den nächstfolgenden Lehrgang.

Tabelle 1: Zulassungsvoraussetzungen, Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfung/Assessment

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Notenverbesserungsprüfung	Aufnahmeprüfung/Assessment	Eignungsprüfung/Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19	–	–	–
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20	§ 15.1	–	§ 15.3
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	–	§ 15.2	–
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	–	§ 15.2	–
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	–	§ 15.2	–
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	–	§ 15.2	§ 15.3

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest. Die Beiträge müssen für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.

4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung bzw. an den Leistungs nachweisen.

b) Übungsleiter-Lizenzen**§ 17***Durchführungsbestimmungen*

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend (Durchführungsbestimmung 7)
 - Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert (Durchführungsbestimmung 8)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

c) Vereinsmanagement**§ 18***Durchführungsbestimmungen*

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9)
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
 - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 10)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

2. Besondere Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 19

C-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden.
 - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
 - Kinder
 - Jugend
 - Erwachsene
 - Torhüter
 - Freizeit- und Gesundheitssport
 Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2). Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

§ 20

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
 - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Die B-Lizenz berechtigt,

- alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer-Leistungskurs).

§ 21

B+-Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B-Lizenz,
- der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013),
- der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der B-Lizenz.

Spieler bzw. Spielerinnen mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga, und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der B+-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahmeprüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben.

2. Die B+-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung, Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligas), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands beschäftigt zu werden.

Ab dem 1.1.2022 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B-Lizenz,
 - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Juniorinnen- oder Juniorenbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9 bis U 11 in einem Verein mit Leistungszentrum,
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 im Leistungszentrum eines Vereins oder
 - als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe)
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche (oder vergleichbar) für die Dauer der Ausbildung.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der B+-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahmeprüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben.

2. Die B+-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnenmannschaften bis einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga oder ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regional-ligen sind,
 - als DFB-Stützpunkttrainer,
 - als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder
 - als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 21a

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - eine gültige C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwarttrainer-Leistungskurs des DFB (Stufe 2) und
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Torwarttrainer seit Absolvierung des Torwarttrainer-Leistungskurses (Stufe 2), davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Torwarttrainer seit Beginn des Torwarttrainer-Leistungskurs
 - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwarttrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/ Frauenmannschaft ab der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum oder
 - als Torwarttrainer am DFB-Stützpunkt
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung.
2. Die Torwart B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im gehobenen Amateur- und Leistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

§ 22

A-Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B+-Lizenz (im Falle einer gültigen DFB-Elite-Jugend-Lizenz gilt zusätzlich: der Nachweis der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten) und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit B+-Lizenz. Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit B+-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Die DFB-Zentralverwaltung kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbands gestatten.
2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B+-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesligas, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens B+-Lizenz ausreichend.

Ab dem 1.1.2022 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz,
 - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
 - als Assistenztrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),

- als Assistanztrainer einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga oder
- als Assistanztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einer Mannschaft in einem der oben genannten Voraussetzungsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Tätigkeiten als Trainer mit der B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften in der A- und B-Junioren-Bundesliga,
 - als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
 - als Verbandssportlehrer in einem Landesverband und
 - als DFB-Stützpunktkoordinator
 tätig zu sein.

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige B+-Lizenz,
- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,

- als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
- als Assistententrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
- als Assistententrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunktkoordinator,

oder

- der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportlich-konzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Tätigkeitsfelder oder vergleichbaren Bereich zu Lehrgangsbeginn und für die Dauer der Ausbildung.
2. Die A+-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 540 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5a). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
 3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz.

§ 22b

Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
 - die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Torwarttrainertätigkeit seit Beginn der Torwarttrainer-B-Lizenz
 - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Liga (Regionalliga),
 - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - in der Frauen-Bundesliga oder
 - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwarttrainer.
2. Die Torwart-A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 120 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im Hochleistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

§ 23

Pro-Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt folgende Fassung von Nr. 1.:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige A-Lizenz,
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit A-Lizenz, und zwar entweder
 - als verantwortlicher Senioreentrainer mindestens in der 6. Spielklasse,
 - als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesliga,
 - als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga,
 - als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - als DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Ab dem 1.1.2022 gilt folgende Fassung von Nr. 1.:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Trainer im gehobenen Jugend- oder Erwachsenenbereich, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung

- als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
- als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
- als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
- als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 21 des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer zu Lehrgangsbeginn in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich.
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von vier auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Pro-Lizenz wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten FußballLehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Pro-Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
5. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

b) Prüfungen/Leistungsnachweise und Lizenzerteilung

§ 24

Prüfungen und Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen/Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen/Leistungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C- und B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B+-, Torwart-B-, A-, A+- und Torwart-A-Lizenz werden von der DFB-Zentralverwaltung benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
4. Die DFB-Zentralverwaltung bestimmt eine von ihr namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme des Leistungsnachweises berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
5. Der Prüfungsausschuss für den Pro-Lizenz-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
6. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der zuständige Landesverband.

Tabelle 2: Prüfungen C- und B-Lizenz

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20 – 30 Minuten)
C		<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine mündliche und/ oder schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Eine Lehrprobe
B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie <p>Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung</p>	<p>Bei Schwerpunkt Jugend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren <p>Bei Schwerpunkt Erwachsene:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

Tabelle 3: Leistungsnachweise der B+-, A+- und A-Lizenz

	Zwischenleistungen							Abschlussleistung
	Konzeption	Analysen			Dokumentationen		Abschlusspräsentation	
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)			Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft			
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision		Persönlichkeitsanalyse	Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/Praktikum in einer ausbildungsrelevanten Institution	Trainer-tagebuch	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
A	Entwicklung einer eigenen Spielvision	Spielanalyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)						
Bewertung	Formal erbracht oder nicht formal erbracht							Bestanden oder nicht bestanden

§ 25

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung/zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der DFB bzw. der zuständige Landesverband es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Fall einer besonders zu begründenden Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Trainern auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Trainer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

2. Die Prüfungen/Leistungsnachweise sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen.
3. Prüfungen/Leistungsnachweise für die Teilnahme an A-, A+-, Torwart-A-, B-, B+-, Torwart-B- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten. Prüfungen/Leistungsnachweise umfassen folgende Einzelmodule:

- a) Die C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss des Landesverbands als „bestanden“ beurteilt werden. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der C-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Für Lizenzprüfungen im Bereich B-Lizenz wird für die Bewertung der Einzelmodule (Tabelle 2) sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (Tabelle 4). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmödulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmödulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmödulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen). Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.
- c) Für Leistungsnachweise im Bereich B+-, A- und A+-Lizenz wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B+-, A-, und A+-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.
- d) Für Lizenzprüfungen im Bereich Torwart-A und Torwart-B müssen eine praktische Prüfung (Trainingseinheit im Verein: Planung, Durchführung und Präsentation einer analytischen, situativen und integrativen Video-Trainingseinheit mit Spezialaufgaben) und ein Prüfungsgespräch (Erstellen und Präsentation einer Abschlussarbeit über ein torwartspezifisches Kernthema) erfolgen. Die Bewertung folgt im folgenden Noten-/Punktesystem (Tabelle 4). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die

Prüfungen in beiden Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der praktischen Prüfung und des Prüfungsge- sprächs. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestanden- nen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wie- derholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der Tor- wart-B- und Torwart-A-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

4. Wird die Prüfung zum Erwerb der C- und B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.
5. Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenz-Lehrgang findet die in Ergän- zung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten FußballLehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Tabelle 4: Noten in der B-, Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz

Note	Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die...	
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen;
	1	14	
	1 –	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen;
	2	11	
	2 –	10	
Befriedi- gend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen;
	3	8	
	3 –	7	
Ausrei- chend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen;
	4	5	
	4 –	4	
Mangel- haft	5 +	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
	5	2	
	5 –	1	
Ungenü- gend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 5: Bewertungen in der B+-, A+- und A-Lizenz

	Bewertung	Bewertungsdefinition
Zwischenleistungen	Formal erbracht	Die Leistung wurde unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
	Nicht formal erbracht	Die Leistung wurde nicht unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und/oder nicht unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
Abschlussleistung	Bestanden	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Nicht bestanden	Die Leistung hat nicht den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.

§ 26

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung/Abschlussleistung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbands erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Trainer-Lizenz treffen für die C- und B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie die DFB-Zentralverwaltung.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B- oder B+-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- C-Lizenz
- B-Lizenz
- B+-Lizenz
- Torwart-B-Lizenz
- A-Lizenz
- A+-Lizenz
- Torwart- A-Lizenz
- Pro-Lizenz

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2021 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2022 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2022, wird die Lizenz bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2.).
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizzenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizzenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbands,
- b) für die Zulassung als Trainer mit B+-, Torwart-B-, Torwart-A-, A+-, A- oder Pro-Lizenz sowie für die Erneuerung der Lizzenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29

Anstellungsverträge mit einem Trainer

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten. Sofern ein Vertrag unter Mitwirkung eines Vermittlers zustande kam, ist dieser im Vertrag zu benennen.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstößen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.

4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen der DFL Deutsche Fußball Liga und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Trainer mit Pro-Lizenz dem DFB, Trainer mit A-, A+-, Torwart-A-, B-, B+- und Torwart-B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

4. Verfahren gegen Trainer

§ 31

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB, einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit, sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbands.
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen, der 3. Liga oder in einer anderen Spielklasse betreuen, in denen Tochtergesellschaften am Spielbetrieb teilnahmeberechtigt sind, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

§ 32

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B- und B+-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag der DFB-Zentralverwaltung – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Die DFB-Zentralverwaltung ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C- und B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 33

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder

- b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
- a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, B+-, Torwart-B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss des DFB ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Trainer mit Pro-, A-, Torwart-A- und A+-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Besitzer angehören.

§ 35

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des DFB-Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, B+- oder Torwart-B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das DFB-Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, B+- und Torwart-B-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 37

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Trainer mit Pro-, A-, A+- und Torwart-A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagungen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

II. Schiedsrichteranerkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 11). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbands und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Weiterbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbands obliegt den Landesverbänden. Die Weiterbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:
 - Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 13)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.
2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:
 - DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 14)

Die DFB-Kommission informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- Torwarttrainer Basis- und Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)

Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwart-Trainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungskurs (Stufe 2), Torwart-B-Lizenz (Stufe 3), Torwart-A-Lizenz (Stufe 4) erteilt der DFB.

C. INKRAFTTREten/ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

§ 41

Übergangsregelungen

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte DFB-Elite-Jugend-Lizenzen sind B+-Lizenzen gleichgestellt.

Für Verfahren gegen Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (zum Beispiel Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit B+-Lizenz entsprechend.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte Fußball-Lehrer-Lizenzen sind Pro-Lizenzen gleichgestellt.

Für Verfahren gegen Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz (zum Beispiel Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit Pro-Lizenz entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021
